

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 18. Sitzung
des Ausschusses für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
am 4. März 2026

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)25
vom 2. März 2026

Hintergrundinformationen (Factsheets)

zum Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am Mittwoch, den 4. März 2026

Lisi Maier, Direktorin der Bundesstiftung Gleichstellung



**Bundesstiftung
Gleichstellung**

Bundesstiftung Gleichstellung

Zum Stand der Stiftung im März 2026

Die Bundesstiftung Gleichstellung stärkt und fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland und trägt gemeinsam mit Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik dazu bei, die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen. Ihre Aufgabe ist es, Informationen bereitzustellen, die Praxis zu stärken und die Entwicklung neuer Ideen für Geschlechtergerechtigkeit zu unterstützen. Sie ist ein „Offenes Haus der Gleichstellung“, in dem sich gleichstellungspolitische Initiativen vernetzen.

Informationen
auf unserer Webseite:

www.bundesstiftung-gleichstellung.de

Fokusthemen

Unsere Fokusthemen orientieren sich an zentralen gleichstellungspolitischen Handlungsfeldern und bilden u.a. thematische Schwerpunkte der vergangenen Gleichstellungsberichte ab. Die Bundesstiftung Gleichstellung definiert mit dieser Fokussierung das Feld der anwendungsorientierten Gleichstellungsforschung und -beratung, setzt Standards, schließt Wissenslücken und fungiert als zentrale Ansprechpartnerin.

Erwerbs-Sorgemodell/Vereinbarkeit

- GenderCareGap, GenderPayGap, ...
- Handlungsnotwendigkeiten bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege, Ehrenamt und Beruf

Governance/Strategien & Instrumente

- Gleichstellungsstrategien
- Gender Budgeting
- Gender Impact Assessment
- Gleichstellungs-Check
- Gleichstellungs-Atlas

Sozial-ökologische Transformation

- Handlungsempfehlungen des 4. Gleichstellungsberichts in den Bereichen Landwirtschaft, Arbeitsmarkt, Ernährung
- Nachhaltige Entwicklung (SDGs)

Demokratie & Geschlechterbilder

- politischen Repräsentanz von Frauen
- Strategien des Antifeminismus
- gesellschaftliche Geschlechterbilder, -rollen und -stereotypen

Fokusthemen

Forschungsprojekte

- Operationalisierung der Konzeption **„Wege zur Diskriminierungsfreiheit von Unternehmen“** des djb für den Bereich der Personalrekrutierung (2023)
- Mappings zur **Gleichstellungsförderung, Preise, Auszeichnungen und Awards** (2022)
- **Geschlechtergerechtigkeit im Aufenthaltsrecht** - Ein Gleichstellungs-Check des Aufenthaltsgesetzes (2024)
- Rechts- und sozialwissenschaftliche Studien zum Thema **Geschlechtervielfalt in der Gleichstellungspolitik/-arbeit** (2024)
- Expertise **„Geschlechterverhältnisse in Strukturwandelregionen: Wechselwirkungen, Herausforderungen, Handlungsansätze“** (2025)

Kontinuierliche Formate

Gleichstellungs-Lecture

Mit dem Veranstaltungsformat fördert die Bundesstiftung Gleichstellung den Wissensaustausch und die Vernetzung zwischen Gleichstellungsfor-schung, -politik und -praxis. Dazu werden in der Gleichstellungspolitik kontrovers diskutierte Themen wissenschaftlich beleuchtet und in einem analogen Rahmen besprochen.

Gleichstellungs-Lunch

Die Bundesstiftung informiert alle 14 Tage in einem Mittags-Format über aktuelle Trends aus der Gleichstellungspolitik und -forschung. In maximal 25 Minuten werden Einblicke und Analysen zu aktuellen gleichstellungspo-litischen Themen, relevanten Studien oder gleichstellungspolitischen Kon-zepten und Gesetzesvorhaben, sowie Denkanstöße für den Arbeitsalltag, Ehrenamt, Ausbildung oder Studium mitgegeben.

Bundesstiftung Gleichstellung on Tour

Die Bundesstiftung ist mit unterschiedlichen Veranstaltungsformaten zu unterschiedlichen Gleichstellungsthemen in Kooperation mit Stiftungsrats-oder Stiftungsbeiratsmitgliedern in allen 16 Bundesländern präsent. Dabei kommt die Stiftung über aktuelle Themen ins Gespräch, kooperiert mit Ak-teur*innen vor Ort und nimmt Ideen von vor Ort auf.



Gleichstellungstag

Der Gleichstellungstag mit Fachkongress und Fachmesse richtet sich an Vertreter*innen von Verwaltung, Verbänden und Institutionen, aus Wissenschaft und Politik sowie an Aktive der Gleichstellungsarbeit und findet als Wissenschafts-Praxis-Transferformat alle 2 Jahre statt. Die Vorbereitung für den 3. Gleichstellungstag 2026 laufen gerade an.



Aktuelle Innovationsprojekte

- **„Optionszeitenlabore“** mit der Deutschen Gesellschaft für Zeitpolitik (DGfZ); Laufzeit bis Ende 2025, um Gleichstellungswirkungen der im 1. & 2. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung vorgeschlagenen „atmenden Lebensverläufe“ (insbesondere Optionszeitenmodell) und weitere aktuell diskutierte Arbeitszeitmodelle auszuloten.
- **„Strukturwandellabore“** ab 2026 aufbauend auf der Expertise „Geschlechterverhältnisse in Strukturwandelregionen: Wechselwirkungen, Herausforderungen, Handlungsansätze“ (2025)
- **Interaktive Lernplattform zur Führungskultur** auf www.bundesstiftung-gleichstellung.de
- **Mädchenbeteiligung** neu denken (verschiedene Kooperationen u.a. mit Trägern der außerschulischen Jugendbildung)
- Entwicklung von **Simulations- und Szenario-Methoden zum Thema Strukturwandel**, die anschließend als Lehr- und Lernmaterial für (Berufs-) Schulen und die außerschulische Bildung genutzt werden können (voraussichtlich mit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin)

Beispiele für Beratungsarbeit

- Beratungsarbeit mit der „Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Frauenbüros“ und dem „Rat der Gemeinden und Regionen Europas“ zur **Beratung zur Europäischen Charta der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene**; Fokus auf Transformationsregionen u.a. Lausitz
- Die Bundesstiftung Gleichstellung unterstützt den Auf- und Ausbau der Kompetenz der Bundesverwaltung zur Umsetzung der **gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung (Gleichstellungs-Check)**. Ziel ist es, diese einer breiteren Zielgruppe gegenüber bekannt zu machen, Informationen bereitzustellen und Anwendungsbeispiele zu geben www.gleichstellungs-check.de





Weitere Arbeitsschwerpunkte 26

- Begleitung der Sachverständigenkommission des jeweiligen **Gleichstellungsbericht**; Durchführung von Transferveranstaltungsformaten, Einbindung der Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen; <https://www.gleichstellungsbericht.de/>
- Transferprojekt zur Überführung des **Gleichstellungsatlas** zusammen mit dem Statistischem Bundesamt und BMBFSFJ
- Veranstaltung zum Aktionstag **#ParitätJetzt** am 24. Juni 2026 (Kooperationsveranstaltung)





Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)28

vom 3. März 2026

PowerPoint-Präsentation

zum Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am Mittwoch, den 4. März 2026

Lisi Maier, Direktorin der Bundesstiftung Gleichstellung



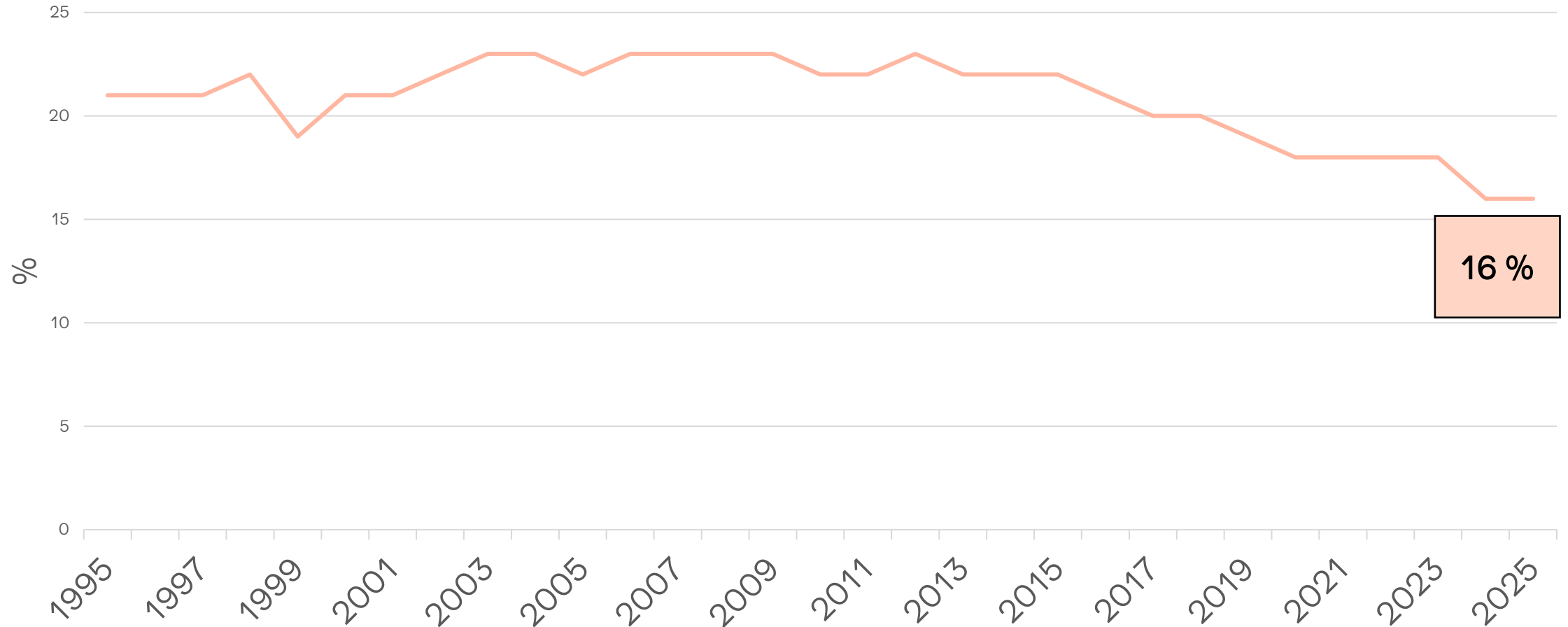
**Bundesstiftung
Gleichstellung**

Equal Days & Gender Gaps

Fachgespräch im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des
Deutschen Bundestags am 4. März 2026 | Lisi Maier



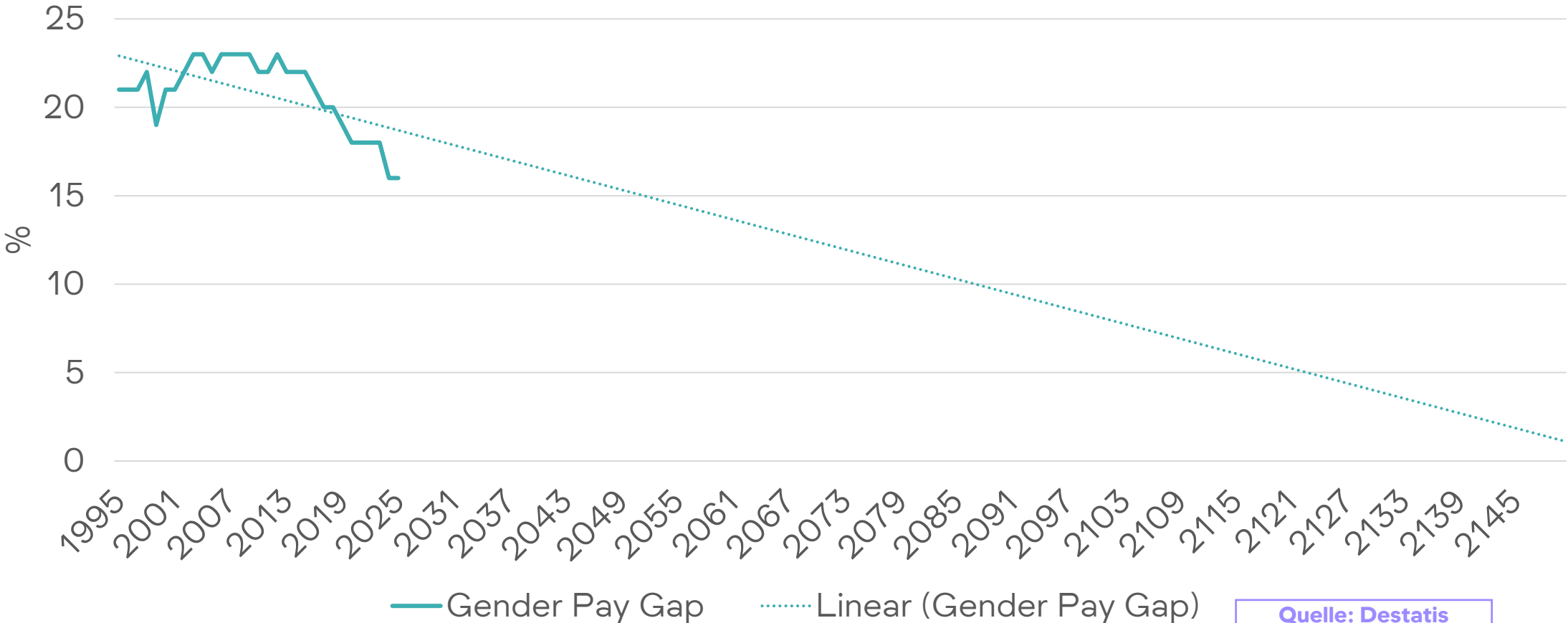
Der Gender Pay Gap verkleinert sich nur langsam



16 %



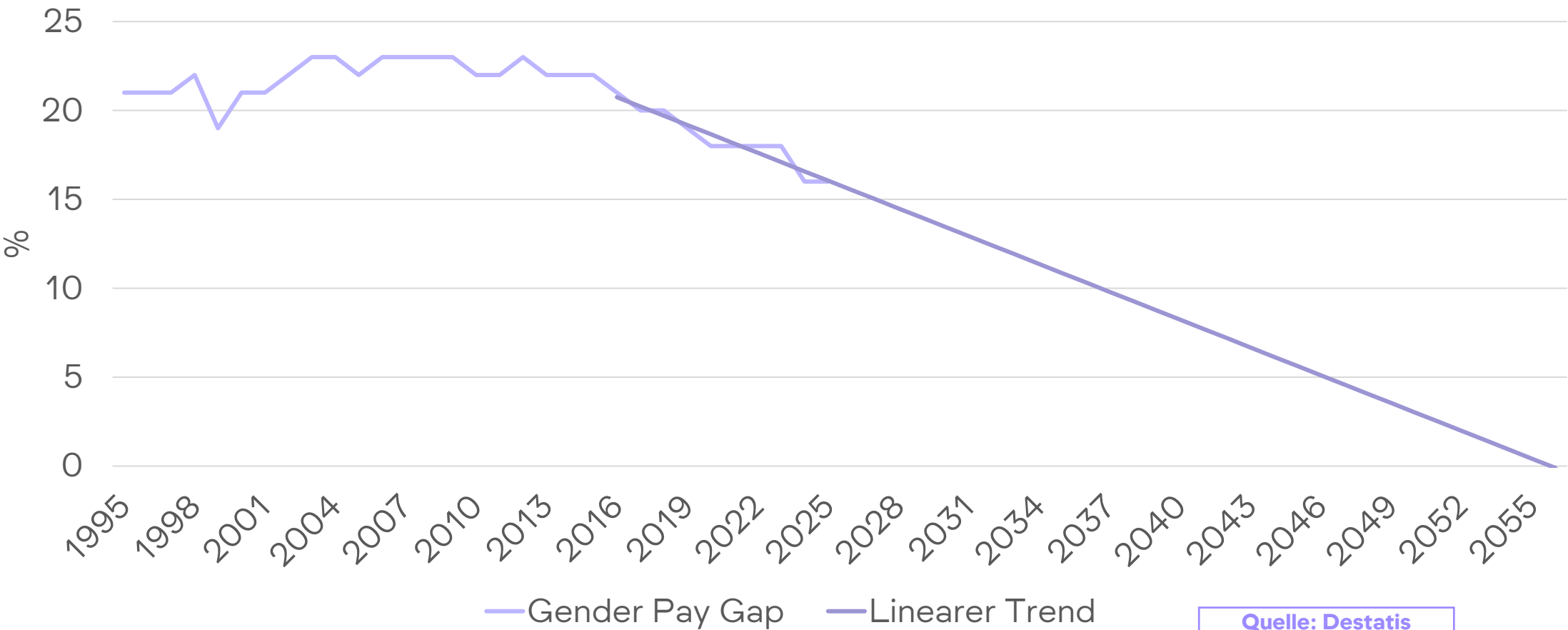
Wenn sich die beobachtete Entwicklung seit 1995 linear fortsetzt...



Quelle: Destatis
2026



Wenn sich der Trend der letzten 10 Jahre linear fortsetzt...

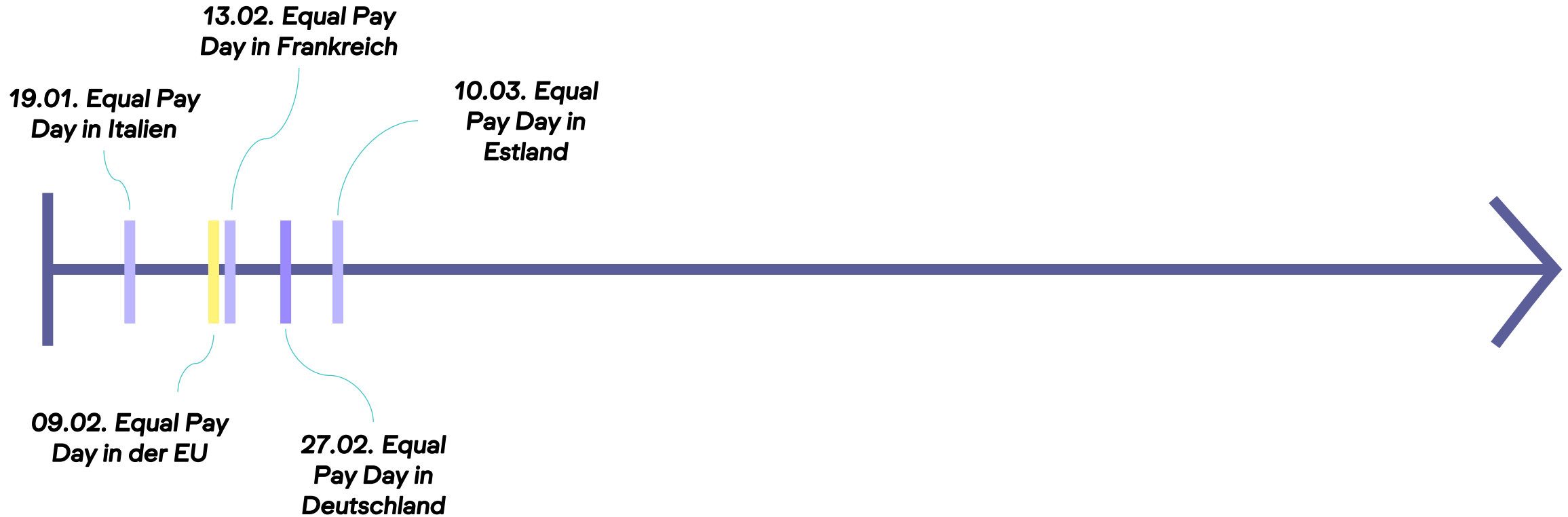


Quelle: Destatis
2026

Quelle: Destatis (2026): [Unbereinigter Gender Pay Gap \(GPG\) nach Gebietsstand ab 1995](#), eigene Berechnungen



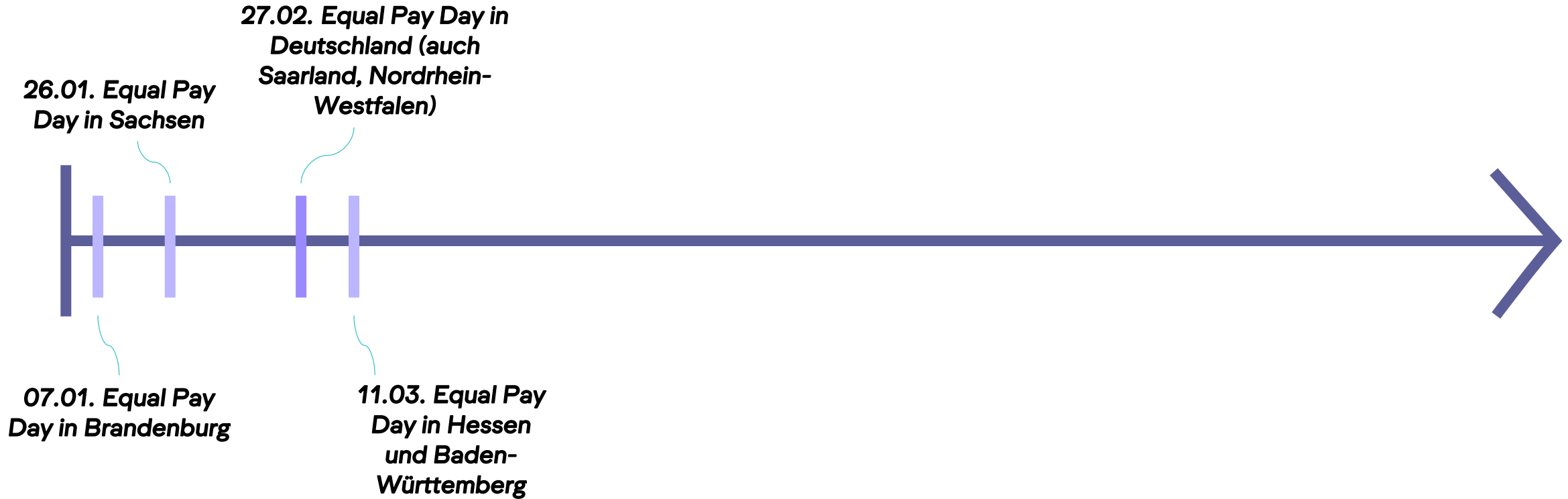
In den meisten EU-Staaten liegt der Equal Pay Day früher



Quelle: Destatis
2026



Im deutschlandweiten Vergleich liegt der Equal Pay Day...



Der Gender Pay Gap



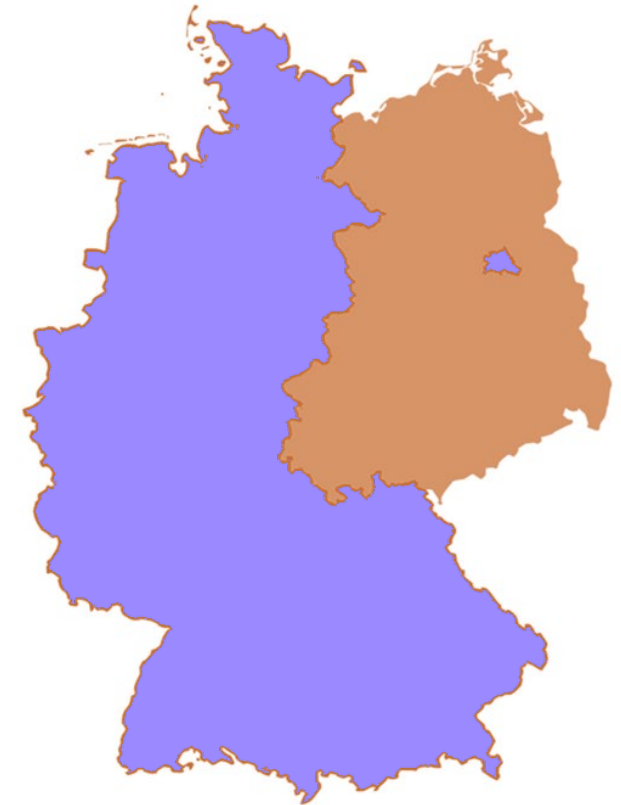
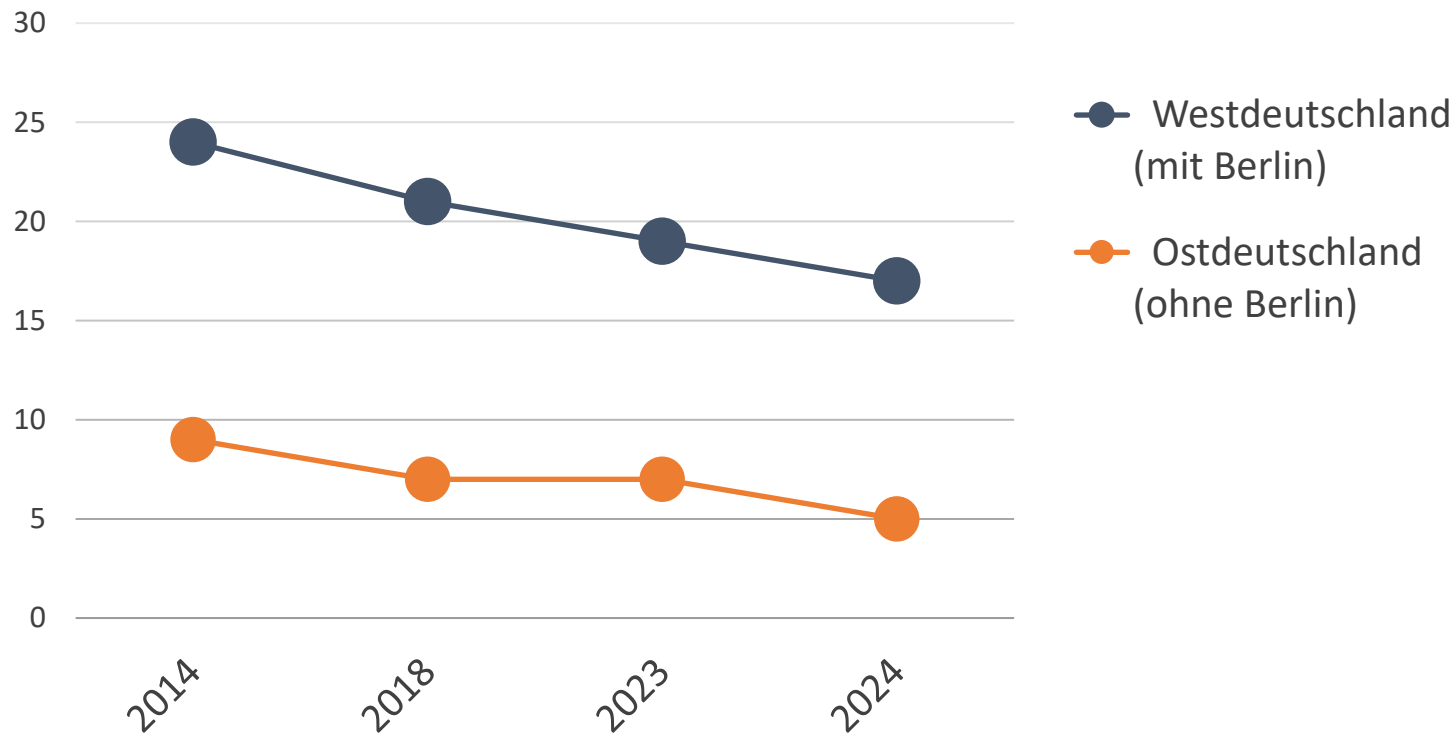
- Der Gender Pay Gap ist im Osten und Norden Deutschlands geringer als im Westen und Süden
- Einerseits: Unterschiede im allgemeinen Lohnniveau zwischen den Regionen
- Andererseits: Historisch gewachsene Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung von Frauen



Der Gender Pay Gap

Die Entgeltlücke in Ost- und Westdeutschland

In Prozent der Verdienste der Männer



In den westdeutschen Bundesländern ist der Gender Pay Gap mehr als dreimal so hoch wie in Ostdeutschland.



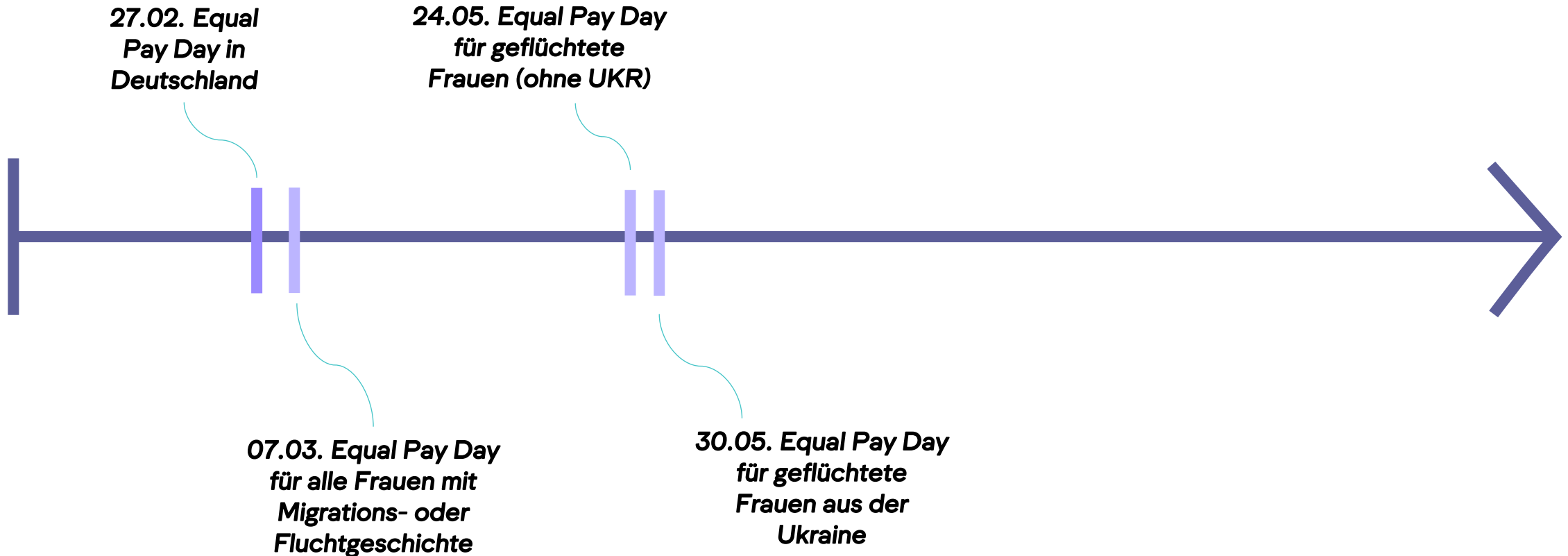
Gleichstellungcheck des Aufenthaltsgesetz

- 1. Zur Lage drittstaatsangehöriger Frauen in Deutschland**
- 2. Schwerpunkte: Bildung, Arbeitsmarkt, Gewaltschutz**
- 3. Empfehlungen für ein geschlechtergerechteres Aufenthaltsrecht**



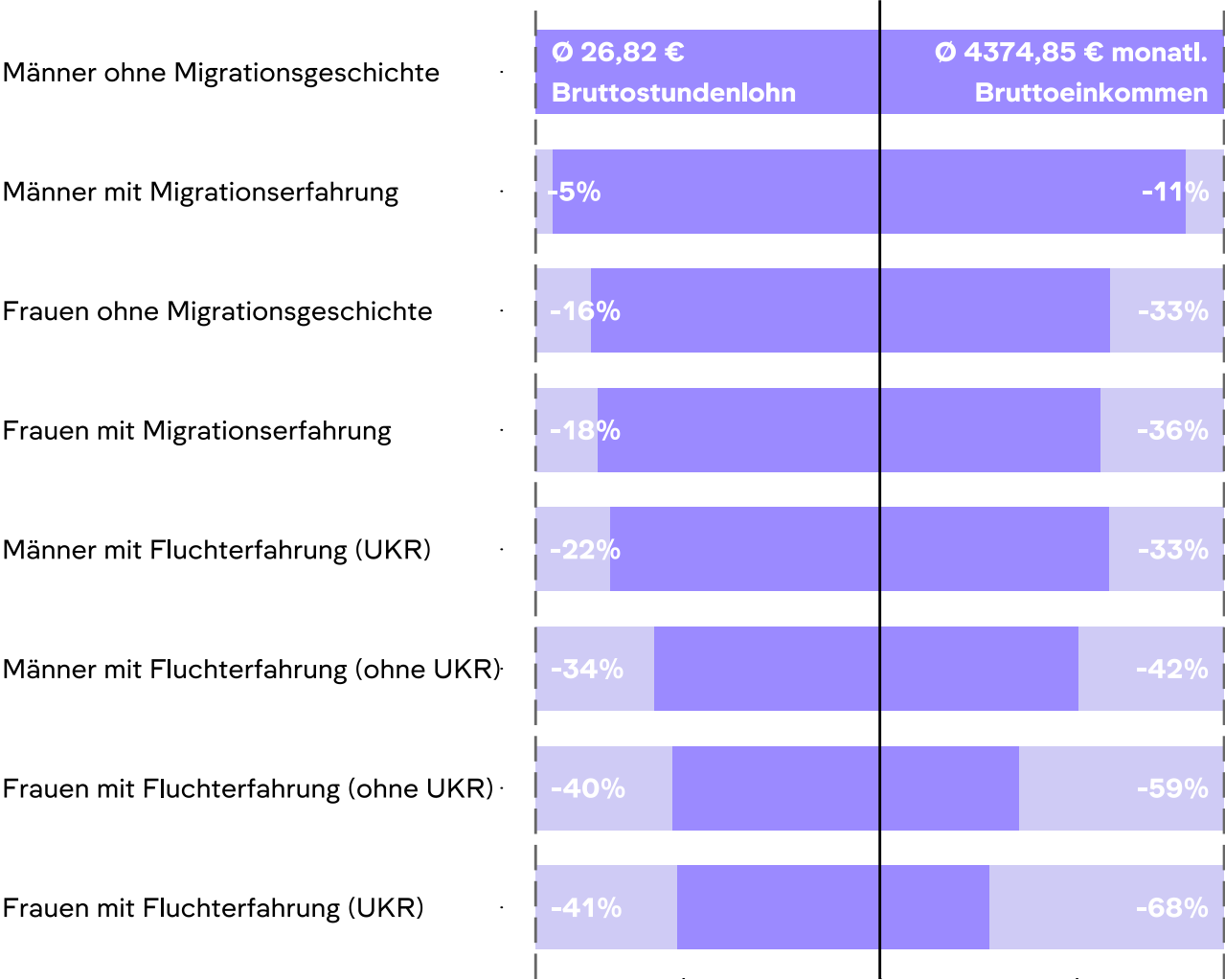


Equal Pay Day(s) nach Migrations- und Fluchtgeschichte



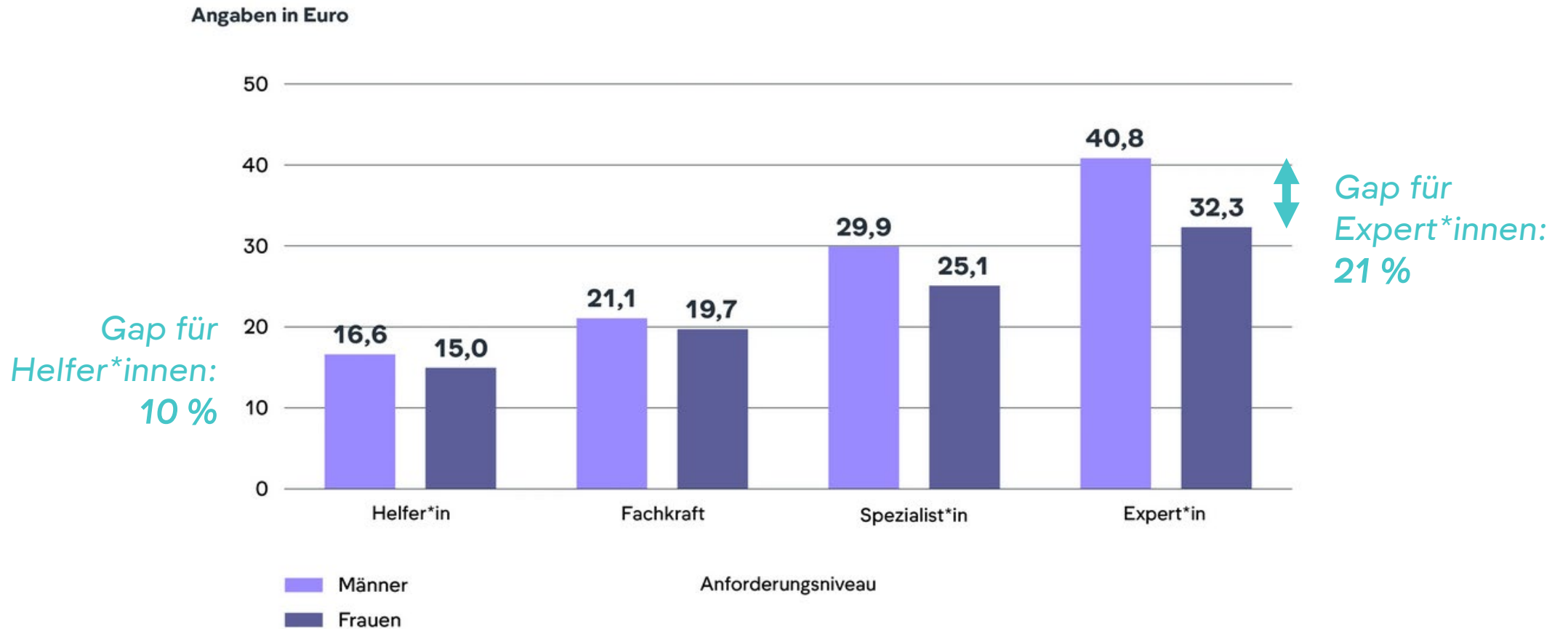


Gender Pay Gap & Migration



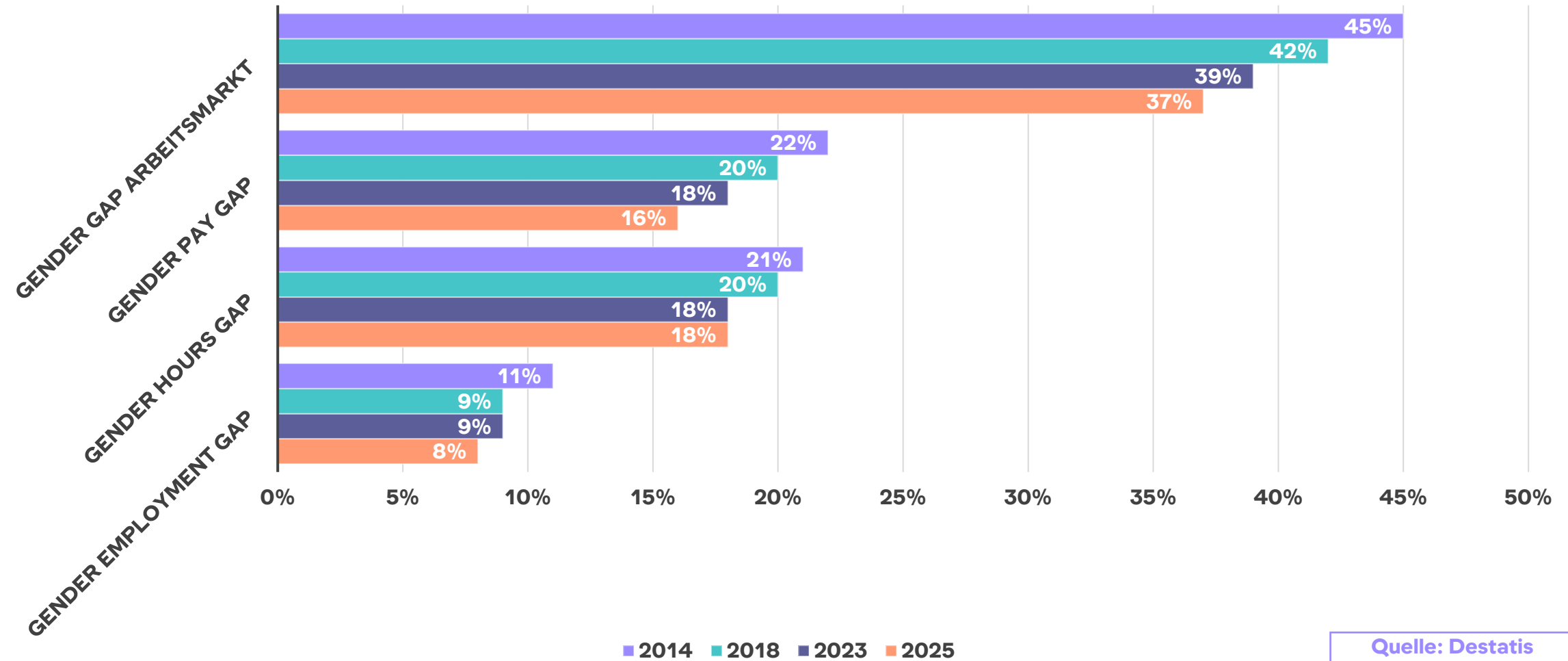


Gender Pay Gap & Qualifikation





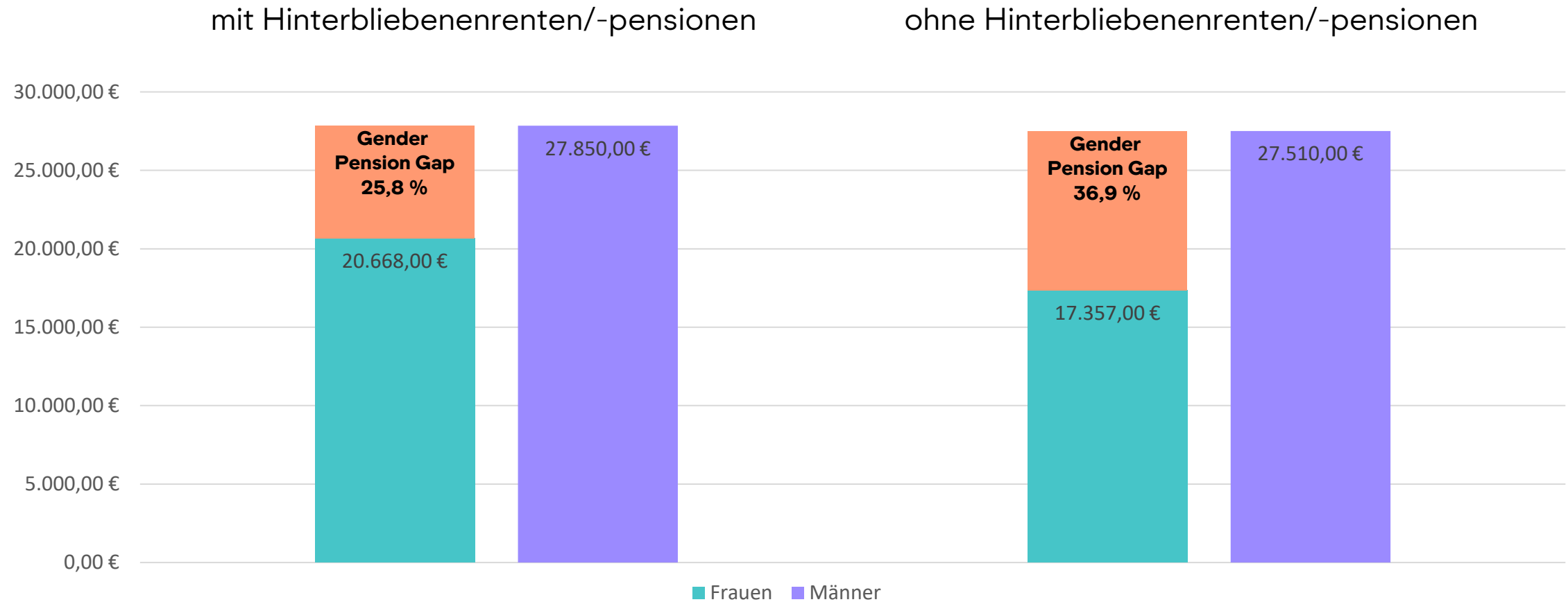
Gender Gap Arbeitsmarkt



Quelle: Destatis
2026



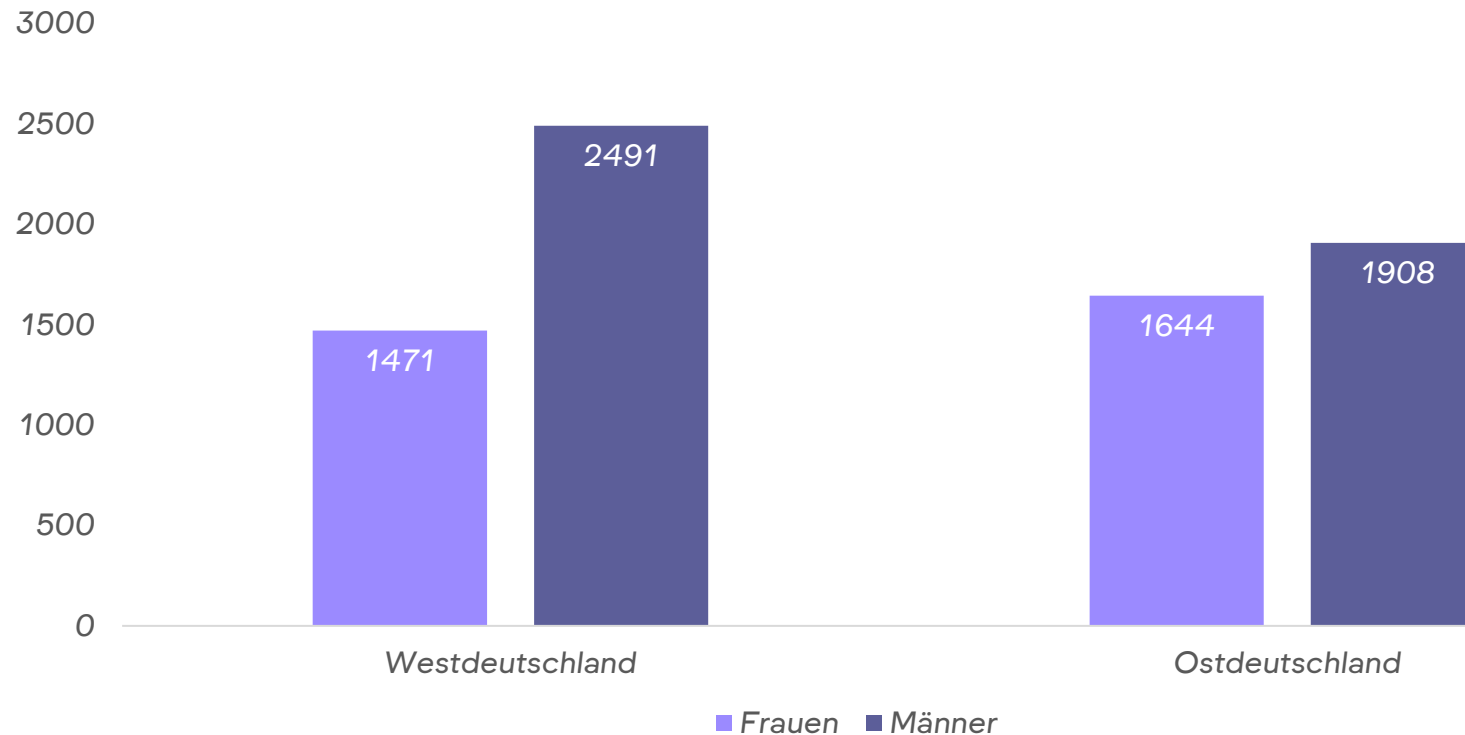
Gender Pension Gap





Gender Pension Gap (West/Ost)

*Durchschnittliches individuelles monatliches
Renteneinkommen
Angaben in Euro*

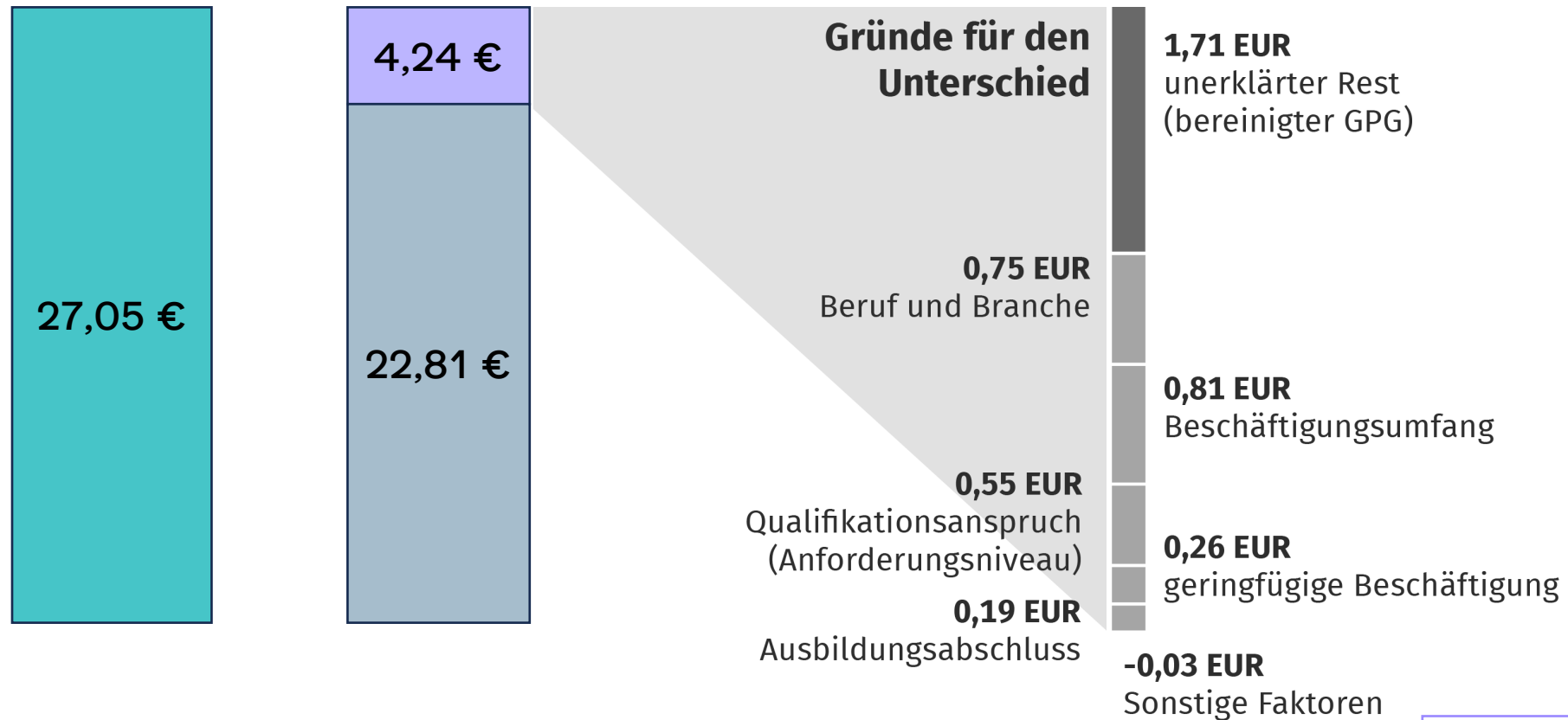


Quelle: Destatis
2025

Stand: 2025
Quelle: Destatis (2026): [Alterseinkünfte nach Geschlecht sowie Gender Pension Gap](#).



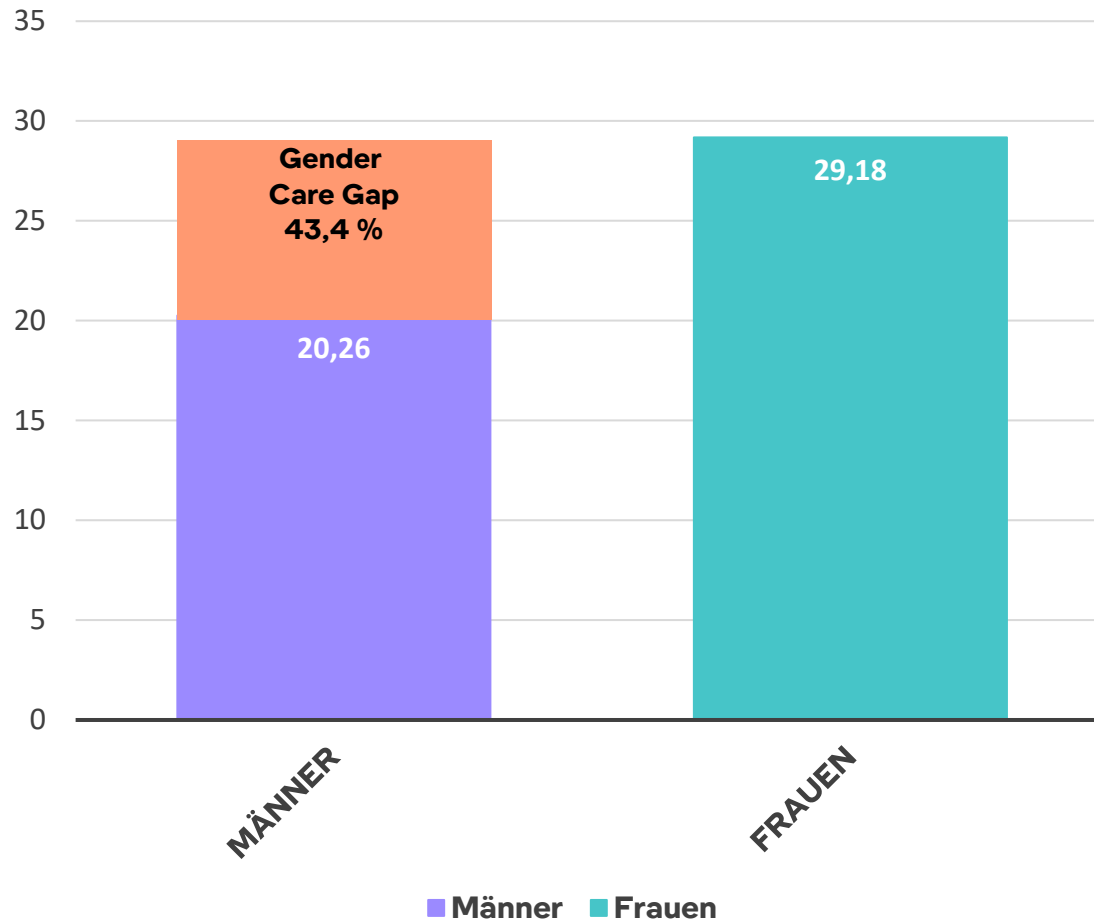
Gründe für den Gender Pay Gap



Quelle: Destatis
2025



Gender Care Gap



Laut Zeitverwendungserhebung 2022 verbringen erwachsene Frauen im Durchschnitt rund 29 Stunden pro Woche mit unbezahlter Haushalts- und Sorgearbeit, erwachsene Männer rund 20 Stunden.



Politische Handlungsansätze

- Gesetzliche Regelungen, u.a.
Entgelttransparenzgesetz;
Führungspositionengesetz
- **Vereinbarkeit Kinderbetreuung & Beruf;**
Erhöhung der Betreuungsquoten 
- **Vereinbarkeit Pflege & Beruf** 
- **Anreizsysteme für ungleiche Verteilung von
Sorgearbeit & Erwerbsarbeit reduzieren**
- **Weiterentwicklung Elterngeld**
- **Anreizsysteme für gleiche Verteilung von
Sorgearbeit & Erwerbsarbeit schaffen**

Realisierte Erwerbstätigkeit: Gründe für Nichtverfügbarkeit bei Unterbeschäftigten und Nichtverfügbarkeitsgrund Betreuung

25- bis 54-jährige		
	Männer	Frauen
%		
Hauptgrund für Nichtverfügbarkeit		
Schulische oder berufliche Ausbildung/ Studium	11,2	6,6
Krankheit, verminderte Erwerbsfähigkeit, Behinderung	6,2	5,1
Betreuung ¹	9,2	35,3
Anderer familiäre Verpflichtungen	5,0	4,0
Anderer persönliche Verpflichtungen	13,1	9,2
Anderer Hauptgrund	51,1	37,0
Kündigungsfrist bestehender Job	4,2	2,8
Grund für Betreuung ¹		
Insgesamt	100	100
Geeignete Betreuungsangebote nicht vorhanden/nutzbar	37,9	44,0
Geeignetes Betreuungsangebot nicht bezahlbar	8,4	9,1
Freiwillige Betreuung	33,9	38,5
Anderer Gründe	19,8	8,3

¹ Betreuung von Kindern, Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Personen.

Ersterggebnisse der Arbeitskräfteerhebung 2024.

Quelle: Destatis
2026

Es ist Zeit.



Ausschussdrucksache 21(13)24
vom 27. Februar 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien

BT-Drucksache 21/3193

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien

– Drucksache 21/3193 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/3193 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird der folgende Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 712) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 bis 8 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:
 - „(2) Der Stiftungsrat besteht aus 22 Mitgliedern.
 - (3) Mitglieder sind
 1. die Staatsministerin oder der Staatsminister für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt,
 2. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
 3. die Bundesministerin oder der Bundesminister des Innern,
 4. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
 5. fünf Mitglieder des Deutschen Bundestages: jeweils ein Mitglied des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Sport und Ehrenamt, des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, des Innenausschusses und des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die von ihren Ausschüssen benannt werden,
 6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder, die von der Ministerpräsidentenkonferenz aus ihrer Mitte bestimmt werden,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen, die oder der auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestellt wird,

8. zehn Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich des bürger-schaftlichen Engagements und des Ehrenamts, von denen drei von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Sport und Ehren-amt, drei vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, zwei vom Bundesministerium des Innern und zwei vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannt werden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 können sich jeweils durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär vertreten lassen. Hat ein Mitglied mehrere Staatssekretärinnen oder Staatssekre-täre, so ist jede oder jeder einzelne vertretungsbefugt. Dies gilt auch für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssek-retäre. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 3 Nummer 6 kön-nen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.

(5) Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 5 bis 8 und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder nach Ab-satz 3 Nummer 6 erfolgt mit legitimierender Wirkung durch die Vorsit-zende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Wiederbestellungen sind zulässig.

(6) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 5 werden für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode bestellt. Mit Ausscheiden aus dem Bundestag endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 6 bis 8 und die Stellvertreterin-nen und Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 6 werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und bestellt.

(7) Den Vorsitz führt die Staatsministerin oder der Staatsminister für Sport und Ehrenamt. Die oder der Vorsitzende kann sich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landwirtschaft, Ernäh-rung und Heimat oder durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Absatz 4 vertreten lassen.

(8) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 haben bei Satzungsänderungen, bei Haushalts- sowie bei Personalangelegenheiten ein Vetorecht.“

2. Die Absätze 9 und 10 werden durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Sofern der Stiftungsrat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Fachbei-räte beruft, wählen die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 8 aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied in den Vorsitz. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 8 können in mehreren Fachbeiräten gleichzeitig den Vorsitz ausüben.“

3. Die Absätze 11 und 12 werden zu den Absätzen 10 und 11.

4. § 7 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat be-stellt.“

5. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Rechtsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeskanzleramts.“

6. § 13 wird gestrichen.
7. § 14 wird zu § 13.‘
2. Der bisherige Artikel 2 wird durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2026 in Kraft.“

Begründung

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) wurde die Zuständigkeit für die Sportpolitik und das Thema Ehrenamt vom Bundesministerium des Innern sowie die Engagementpolitik vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf die Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt übertragen. Zudem wurde ein Ausschuss für Sport und Ehrenamt im Deutschen Bundestag eingerichtet. Durch diese Bündelung der Zuständigkeit für die Themen Sport und Ehrenamt sowie die Engagementpolitik bei der Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt wird eine Änderung des Errichtungsgesetzes der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt notwendig.

Über das Änderungsgesetz wird der Staatsministerin für Sport und Ehrenamt ein Sitz im Stiftungsrat der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, die als Ergebnis aus der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hervorgegangen ist, eingerichtet und ihr der Vorsitz übertragen. Einen weiteren Sitz erhält ein Mitglied des Deutschen Bundestages aus dem Ausschuss für Sport und Ehrenamt. Die Anzahl der Sitze im Stiftungsrat für die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts wird von neun auf zehn Sitze erhöht.

Darüber hinaus wird die Rechtsaufsicht dem Bundeskanzleramt unterstellt. Zudem erfolgen technische Anpassungen bei der Vertretung der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 (neu) und in Bezug auf ihr Benennungsrecht der Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts sowie bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Stiftungsrats. Gleichzeitig werden mit der Gesetzesänderung neben der

Streichung überflüssig gewordener Vorschriften weitere, technische Anpassungen vorgenommen.



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)26

vom 3. März 2026

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf
Ausschussdrucksache 21(13)24 geänderten Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag
während der Schulferien**

BT-Drucksache 21/3193

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Bildung Familie, Senioren, Frauen und Jugend

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien – Drucksache 21/3193

in der durch Änderungsantrag (Ausschuss-Drs. 21(13)24) der Fraktionen CDU/CSU und SPD geänderten Fassung

Der Ausschuss für Bildung Familie, Senioren, Frauen und Jugend wolle beschließen:

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6. wird durch die folgende Nr. 6 ersetzt:

„6. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13 Evaluation

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre, beginnend im Jahr 2030, über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des bürgerlichen Engagements und des Ehrenamts durch die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle auf Bundesebene und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung der Stiftung.“ ‘

2. Nr. 7 wird gestrichen

Begründung

Zu 6.

Die Arbeit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) sollte regelmäßig auch im Bundestag bzw. dem zuständigen Ausschuss reflektiert werden. Um dies strukturell zu verankern und die fachliche Basis für eine Weiterentwicklung der DSEE zur Verfügung zu stellen, eignet sich ein regelmäßig erstellter Bericht der Bundesregierung. Die bisher einmalig vorgesehene Berichtspflicht wird daher verstetigt.

Zu 7.

Dies ist eine Folgeänderung.



Ausschussdrucksache 21(13)27
vom 3. März 2026

Änderungsantrag
der Fraktion Die Linke

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag
während der Schulferien**

BT-Drucksache 21/3193

Änderungsantrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Heidi Reichinnek, Maik Brückner, Mandy Eißing, Kathrin Gebel, Mareike Hermeier, Maren Kaminski, Cansin Köktürk und der Fraktion Die Linke

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien – Drucksache 21/3193

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel I wird der einzufügende Satz wie folgt geändert:

Die Wörter "gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern" werden ersetzt durch "sollen ergänzend".

Berlin, den 3. März 2026

Begründung

Die Anhörungen und Stellungnahmen haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Angebote der Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII wichtige und sinnvolle Ergänzungen für Ganztagsangebote darstellen, aber weder zahlenmäßig noch strukturell den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung abdecken können. Mit der Formulierung wird aber das angestrebte und in der Anhörung begrüßte Ziel des GE insofern realisiert, dass Schülerinnen und Schülern im Ganzttag in den Ferien vielfältige Alternativen für die Feriengestaltung außerhalb des gewohnten Umfeldes angeboten werden sollen. Damit wird die angestrebte Stärkung des Ganztages sichergestellt.



Ausschussdrucksache 21(13)29
vom 3. März 2026

Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag
während der Schulferien**

BT-Drucksache 21/3193

Deutscher Bundestag

21.Wahlperiode

**Ausschuss für
Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Entschließungsantrag
der Fraktionen CDU/CSU und SPD**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit
im Ganzttag während der Schulferien**

– Drucksache 21/3193 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien wird ein wichtiges Anliegen der Länder und Kommunen umgesetzt. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass während der Schulferien neben Angeboten von Tageseinrichtungen, Schulen und deren Kooperationspartnern auch Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe unmittelbar rechtsanspruchserfüllend anerkannt werden können. Ländern und Kommunen wird bei der Bereitstellung und Sicherstellung ausreichender rechtsanspruchserfüllender Angebote ein größerer Gestaltungsspielraum ermöglicht und gleichzeitig das Potenzial der Jugendarbeit in den Ferienzeiten ausgeschöpft werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf eine Änderung der Vorschriften zur gesetzlichen Unfallversicherung im Siebten Buch Sozialgesetzbuch eingefordert. Mit den Änderungen solle erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts und in der Ganztagsbetreuung dem Unfallversicherungsschutz unterliegen, auch während der Betreuung in den Ferien oder an unterrichtsfreien Werktagen abgesichert sind, wenn diese Betreuung im Zusammenhang mit dem Status als Schülerin oder als Schüler der von ihr oder ihm jeweils besuchten Schule steht. Hierzu solle insbesondere an unterrichtsfreien Tagen das Erfordernis des zeitlichen Zusammenhangs der Betreuungsmaßnahme mit dem Unterricht entfallen und die Teilnahme an Angeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in den Versicherungsschutz eingebunden werden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Gegenäußerung die Änderung des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch abgelehnt, da bereits ein Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Ferienbetreuung bestehe, wenn die Betreuungsmaßnahmen in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Die Ausgestaltung des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule könne durch die Bundesländer im Rahmen von landesrechtlichen

Regelungen erfolgen. Im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens zum Gesetzentwurf wurde deutlich, dass die Thematik in den Ländern unterschiedlich geregelt wird und einer vertieften Erörterung bedarf.

Zudem hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme die ersatzlose Streichung - der sogenannten Ganztagsförderungsstatistik (GaFöG-Statistik) - vorgeschlagen.

Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs ist es jedoch notwendig, Daten über die Inanspruchnahme von Ganztagsangeboten durch Kinder im Grundschulalter zu gewinnen, um Ausbaufortschritte und -bedarfe in den Ländern messen und die Entwicklung datenbasiert steuern zu können. Diese Statistik ist, wie viele andere auch, für Politik und Gesellschaft zur Wirkungs- und Zielkontrolle notwendig.

Die mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) erfolgten Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik in §§ 98 Absatz 1 Nummer 1a, 99 Absatz 7c und 102 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sollen die Datenlage in diesem Bereich verbessern.

Zum Stichtag 1. März ist jährlich für alle Grundschulkinder zu erfassen, welches Ganztagsangebot sie in welchem zeitlichen Umfang jeweils in Anspruch genommen haben.

Dabei sind Schuldaten und Daten der Kinder- und Jugendhilfe zu erfassen. Die Länder stellen dar, dass diese Daten bereits auf Länderebene erhoben werden. Sie könnten jedoch ohne Hilfsmerkmal nicht gematcht werden, da es sich einmal um Landesdaten (schulische Ganztagsangebote) und einmal um Bundesdaten (Kinder- und Jugendhilfe, v.a. Horte) handle. Die Daten der Kinder- und Jugendhilfe müssten deshalb mit hohem bürokratischem Aufwand noch einmal „als Landesdaten“ mit Hilfsmerkmal erhoben werden.

Es hat sich gezeigt, dass auch nach einer einmaligen Aussetzung der Erhebung in 2023 im nunmehr zweiten Erhebungsjahr es nicht in ausreichendem Maße zu erkennen ist, dass die Länder Daten für die GaFöG-Statistik in ausreichender Qualität liefern können.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien (BR-Drs. 549/25 - Beschluss) eine Streichung der Statistik abgelehnt.

Bürokratie muss umfassend und wirkungsorientiert zurückgebaut werden. Das haben die regierungstragenden Parteien auch im Koalitionsvertrag vereinbart. Doppelerhebung für Statistiken sind im digitalen Zeitalter nicht mehr akzeptabel.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine zielführende und bürokratiearme Umsetzung der GaFöG-Statistik zu ermöglichen,
 - a. insbesondere in Abstimmung mit den Ländern zu prüfen, ob und in welcher Form über die formalen Ebenen hinweg ein pseudonymisiertes Hilfsmerkmal bundesrechtlich ermöglicht und landesrechtlich eingeführt werden kann
 - b. und weitere Erleichterungen im Bereich von Statistik- und Berichtspflichten im Bildungsbereich zu prüfen

und unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse ggf. entsprechende Rechtsänderungen einzubringen.

2. mit Blick auf die Forderung des Bundesrates zur Anpassung der gesetzlichen Unfallversicherung im SGB VII in seiner Stellungnahme vom 21. November 2025 und die diesbezügliche Gegenäußerung gemeinsam mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden

etwaige Regelungslücken und Umsetzungsdefizite konkret zu prüfen und unter Berücksichtigung dieser Prüfergebnisse mögliche Lösungsoptionen zu erarbeiten.



Ausschussdrucksache 21(11)103
vom 2. März 2026

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jan Feser, René Springer, Gerrit Huy, Hans-Jürgen Goßner, Peter Bohnhof, Ulrike Schielke-Ziesing, Lukas Rehm, Robert Teske, Thomas Stephan, Carsten Becker ... und der Fraktion der AfD

**zur Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksache 21/3541 –**

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 entfällt.
 - b) § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „Ausgenommen sind“ wird der Satz „volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte, welche Angehörige eines Drittstaats oder eines ausländischen EU-Staats sind, soweit diese“ eingefügt.
 - b) Buchstabe a wird durch „nicht nachweislich im Rahmen eines legalen Aufenthaltes in Deutschland in der Dauer von mindestens zehn Jahren im Falle der Angehörigkeit zu einem Drittstaat und von fünf Jahren im Falle der Angehörigkeit zu einem ausländischen EU-Staat einer existenzsichernden und sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind,“ ersetzt.
 - c) Buchstabe b wird durch „keine berufsbefähigenden Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 vorweisen, und“ ersetzt.
 - d) Nach Buchstabe b wird der Buchstabe c eingefügt: „im Falle von Drittstaatsangehörigen über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, wobei Ausländer aus Drittstaaten überdies auch einen unbefristeten Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis nachweisen müssen;“.
 - c) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

bb) Zwischen Satz 7 und 8 wird folgender Satz eingefügt:

„12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verkürzt sich die Karenzzeit von 12 auf neun Monate, 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verkürzt sich die Karenzzeit von neun auf sechs Monate und 36 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verkürzt sich die Karenzzeit von sechs auf drei Monate.“

d) Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 und 4 „oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.“ entfallen.

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sind den Grundsicherungsträgern (Arbeitsagenturen und Jobcenter) Anhaltspunkte dafür bekannt, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter aufgrund einer geistigen oder körperlichen Erkrankung seine Mitwirkungspflichten verletzt und deswegen weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sein könnte, veranlasst die Agentur für Arbeit eine sozialmedizinische Untersuchung des betreffenden Leistungsberechtigten durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit. Wird in der sozialmedizinischen Untersuchung festgestellt, dass der bislang als erwerbsfähig eingestufte Leistungsempfänger weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann, wird der betreffende Leistungsempfänger in das System der Sozialhilfe nach dem SGB XII überführt. Die sozialmedizinische Untersuchung eines Bedürftigen, der im Wege des Verfahrens nach S. 1 - 2. aus dem Leistungsbezug nach dem SGB XII überführt worden ist, ist turnusmäßig im Abstand von einem Jahr zu wiederholen. Wird im Zuge einer Untersuchung nach S. 4 eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des betroffenen Leistungsempfängers festgestellt, ist dieser in den Leistungsbezug nach dem SGB II zurück zu überführen.“

Berlin, den [...]

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion
[...]

Begründung

Die geplante Einführung eines Grundsicherungsgeldes durch die Bundesregierung wird die Hauptmängel des derzeitigen Bürgergeld-Systems nach dem SGB II nicht beheben: Ende August 2025 versprach Bundeskanzler Fried-

rich Merz, die SGB-II-Ausgaben um fünf Milliarden Euro jährlich zu senken.¹ Dazu wird es unter Zugrundelegung des Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch nicht kommen: Lediglich 136 Millionen Euro sollen nunmehr durch die Reform von 2026 bis 2029 gespart werden.² Die versprochene Kostensenkung ist aus den folgenden Gründen nicht realisierbar: Erstens: Die Reform trifft keine Regelung zum Leistungsausschluss von Ausländern, welche im September 2025 insgesamt 46,9 Prozent aller Bürgergeldempfänger ausmachten.³ Zweitens: Die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs wird nicht konsequent umgesetzt werden. Drittens: Bei der Verhängung von Sanktionen in Form von Leistungsminderungen sowie bei der Vermögensanrechnung sollen weiterhin zahlreiche Ausnahmetatbestände bestehen.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden diese Missstände adressiert und behoben. Ziel ist es, für den Steuerzahler erhebliche Einsparungen im SGB II zu ermöglichen, die weit über die Versprechungen des Bundeskanzlers im Sommer 2025 hinausgehen. Es soll eine aktivierende Grundsicherung etabliert werden, durch welche erwerbsfähige Leistungsempfänger wieder konsequent in Arbeit vermittelt werden und das verfassungsrechtliche Sozialstaatsprinzip (Art 20 GG) wieder Geltung erlangt.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des SGB II)

Zu Buchstabe a (§ 3a)

Ziel der Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs ist es, erwerbsfähige Leistungsempfänger nicht vorrangig über Eingliederungsmaßnahmen zu qualifizieren, sondern diese zuvörderst direkt in Arbeit zu vermitteln. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nimmt hiervon jedoch Existenzgründungen und solche Fälle aus, in denen Eingliederungsmaßnahmen erfolgversprechender erscheinen als eine direkte Vermittlung in Arbeit.

Diese Ausnahmetatbestände sind angesichts der hohen Zahlen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im SGB II, im September 2025 waren es 3.848.957 Personen,⁴ nicht zielführend, da Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in der Vergangenheit durch hohe Kosten und Ineffizienz aufgefallen sind: 2024 kosteten diese Maßnahmen insgesamt 1,2 Milliarden Euro, allerdings konnten nur 27,1 Prozent aller Teilnehmer sechs Monate nach Besuch der Maßnahme in Arbeit vermittelt werden.⁵ Durch den Änderungsantrag werden diese Ausnahmetatbestände gestrichen, weil es angesichts dieser hohen Kosten und niedrigen Effizienz dem Steuerzahler gegenüber nicht vermittelbar ist, dieses System weiterzuführen. So wird eine positive Lenkungswirkung entfaltet, die erwerbsfähige Leistungsempfänger zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung motiviert.

Zu Buchstabe b (§7)

Der Gesetzentwurf sieht keine Lösung für die Überrepräsentation von Ausländern unter den SGB-Empfängern vor. So machten Ausländer im September 2025 insgesamt 46,9 Prozent der Bürgergeldempfänger aus.⁶ Im gleichen Monat lag die SGB-II-Quote von Ausländern bei 19,5 Prozent und bei Deutschen bei 5,2 Prozent. Demnach befinden sich Ausländer fast viermal häufiger im Bürgergeldbezug als Deutsche. Ausländer aus den Asyl-8-Herkunftsstaaten wiesen im September 2025 eine durchschnittliche SGB-II-Quote von 41,3 Prozent auf, bei Ukrainern befanden sich 53,8 Prozent im SGB-II-Bezug.⁷

Um dieser Zweckentfremdung des SGB II entgegenzuwirken, wird der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II für volljährige erwerbsfähige Ausländer künftig verhältnismäßig eingeschränkt. Ziel ist es, den Bundeshaushalt

¹ ZDF, Merz will fünf Milliarden bei Bürgergeld sparen, 2. September 2025, <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/sozialstaat-merz-buergergeld-sparen-100.html>.

² https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwurfer/reg-13-gesetz-zur-aenderung-zweiten-buch-sozialgesetzbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=2#page=6

³ Bundesagentur für Arbeit, Migrationsmonitor. Stand Dezember 2025, Tabelle 1.1, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor.

⁴ Bundesagentur für Arbeit, Migrationsmonitor. Stand Dezember 2025, Tabelle 1.2, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor.

⁵ Bild, Coaching-Kurse für Bürgergeld-Empfänger verpuffen, 18. November 2025, <https://www.bild.de/politik/inland/buergergeld-debakel-nach-coaching-kursen-findet-nur-jeder-vierte-einen-job-691c7a4915479c9d7f9a0377>.

⁶ Bundesagentur für Arbeit, Migrationsmonitor. Stand Dezember 2025, Tabelle 1.1, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor.

⁷ Bundesagentur für Arbeit, Migrationsmonitor. Stand Dezember 2025, Tabelle 1.3, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor.

zu entlasten und der unkontrollierten Einwanderung in das deutsche Sozialsystem entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll gegenüber der betroffenen Personengruppe ein positiver Anreiz zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Der Leistungsausschluss gilt auch für Anträge auf „aufstockende“ Leistungen.

Zur Umsetzung soll der bislang in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II geregelte „Leistungsausschluss“ neu geregelt werden. Nur wenn eine tatsächliche, dauerhafte und verfestigte Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer – nachgewiesen durch eine mindestens fünf- bzw. zehnjährige existenzsichernde Tätigkeit – besteht, ist der Zugang zum SGB II eröffnet. Von einer existenzsichernden Tätigkeit kann dabei nur ausgegangen werden, wenn durchschnittlich ein Einkommen oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine Person erzielt wurde und existenzsichernde Sozialleistungen über die gesamte Dauer der Erwerbstätigkeit nicht bezogen wurden. Entsprechendes gilt für selbständige und gewerbliche Tätigkeiten – missbräuchliche Gestaltungen sind auszuschließen.

Darüber hinaus werden als Zugangsvoraussetzung für den SGB II-Bezug Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2⁸ gefordert. Diese müssen durch ein Zertifikat und auch praktisch nachgewiesen werden. Das Sprachniveau B2 ist ein fortgeschrittenes Niveau, das eine gute Beherrschung der deutschen Sprache voraussetzt. Es wird als „selbstständige Sprachverwendung“ bezeichnet und ermöglicht die Kommunikation in einer Vielzahl von Situationen wie auch im beruflichen Kontext. Eine nachhaltige Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt gelingt den Jobcentern in der Regel nur, wenn eine „selbstständige Sprachverwendung“ vorliegt.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bleiben vom Leistungsbezug nach dem SGB II weiterhin ausgeschlossen. Ausländer aus Drittstaaten benötigen für den Zugang zum Rechtskreis des SGB II zudem einen unbefristeten Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis.

Mit der Verengung der Zugangsvoraussetzungen wird u.a. ein SGB II-Zugang über kurzzeitig ausgeübte „Minijobs“ ausgeschlossen; einem Missbrauch der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit wird damit zugleich ein Riegel vorgeschoben. Überdies wird ein schneller Rechtskreiswechsel von Einwanderern, die zuvor Asylbewerberleistungen oder sogenannte „Analogleistungen“ bezogen haben, verhindert. Auch ein Sofort-Zugang zum SGB II, wie er derzeit z. B. Flüchtlingen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gewährt wird, ist dann ausgeschlossen.

Durch die Zugangsbeschränkung zum SGB II wird die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. Niederlassungsfreiheit nicht eingeschränkt, da sich die Freizügigkeitsregelungen gerade nicht auf den Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen beziehen. Die Zugangsbeschränkung hat keine Auswirkungen auf den Bezug von Versicherungsleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung, Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung etc. Für voll integrierte Ausländer, die bereits seit fünf bzw. zehn Jahren in Deutschland arbeiten, ändert sich auch beim Zugang zum SGB II nichts.

Die Zugangsbeschränkung zum SGB II – einer rein steuerfinanzierten Sozialleistung, die als zeitlich begrenzte Nothilfe für Arbeitsuchende konzipiert ist – stellt keine unzulässige Diskriminierung von Ausländern dar. Der deutsche Gesetzgeber ist grundsätzlich frei, den Zugang zu Grundsicherungsleistungen zu beschränken. Das Bundesverfassungsgericht erklärte zum Beispiel den Ausschluss von Ausländern bei Fehlen einer Aufenthaltserlaubnis von den Leistungen des SGB II für verfassungskonform.⁹ Die Anknüpfung an das Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit ist ein zulässiges Kriterium und ist angesichts der konkreten Ausgestaltung auch verhältnismäßig.

Die sich für die betroffenen Ausländer ergebenden Handlungsalternativen lauten: Verbleib im System der Asylbewerberleistungen nach dem Prinzip „Brot, Bett und Seife“, Leben von Ersparnissen, Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit oder Rückkehr ins Heimatland - und sind in der Regel realisierbar und zumutbar. Eine Herabsetzung der Menschenwürde des Ausländers etwa – wie von politisch interessierter Seite oft behauptet - ist damit erkennbar nicht verbunden.

Der vorliegende Antrag enthält konkrete Vorschläge für den Personenkreis der volljährigen erwerbsfähigen Ausländer. Im Gesetzgebungsverfahren sind auch für minderjährige Ausländer entsprechende Regelungen zu treffen. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen.

Gleichwohl ist die bisherige Praxis bei EU-Ausländern, die bisher allein aufgrund der Schulpflicht ihrer Kinder neben dem Aufenthaltsrecht gleichzeitig einen Anspruch auf deutsche Grundsicherungsleistungen erhalten ha-

⁸ Vgl., Sprachniveau-Stufe B2 – Selbstständige Sprachverwendung, <https://www.europaischer-referenzrahmen.de/>.

⁹ Bundesverfassungsgericht, - 1 BvL 4/16 -, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/12/lk20191204_1bv1000416.html.

ben, zu beenden. Der Schulbesuch der Kinder kann auch im EU-Herkunftsland realisiert werden, ein Umzug ist ihnen grundsätzlich zumutbar.

Zu Buchstabe c (§ 22)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Fortzahlung von Kosten der Unterkunft, die bis um das 1,5-Fache über der Angemessenheitsgrenze liegen, über eine zwölfmonatige Karenzzeit ab Zeitpunkt der Antragsstellung vor. Selbst vor dem Hintergrund des besonders in Großstädten angespannten Wohnungsmarktes ist die Anwendung einer zwölfmonatigen Karenzzeit nicht zu rechtfertigen. Der Steuerzahler wird durch diese unangemessen hohen Kosten über einen unangemessen langen Zeitraum belastet, obwohl der arbeitssuchende Leistungsempfänger ausreichend Zeit für die Suche nach einer angemessenen Wohnung hat. Durch den Änderungsantrag reduziert sich die Karenzzeit daher innerhalb von drei Jahren von zwölf auf neun, sechs und schließlich drei Monate.

Zu Buchstabe d (§ 31a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 und 4)

Die geplante Ausgestaltung des SGB II in Form des Grundsicherungsgeld ermöglicht es Leistungsberechtigten, Sanktionen allein durch nachträgliche Erklärungen einer beabsichtigten Verhaltensänderung oder durch formale Mitwirkungszusagen abzuwenden, ohne dass eine tatsächliche und nachhaltige Pflichtenerfüllung überprüfbar sichergestellt wird. Zur Schließung dieses Regelungsdefizits bedarf es klarer gesetzlicher Vorgaben, wonach die Abwendung oder Aufhebung einer Sanktion an objektiv überprüfbare, tatsächliche Verhaltensänderungen sowie an eine nachweisbare und fortgesetzte Mitwirkung zu knüpfen ist. Reine Absichtserklärungen oder kurzfristige Reaktionen dürfen hierfür nicht ausreichen.

Zu Buchstabe d (§ 31a Absatz 2 Satz 2 und 3)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist eine staatliche Sozialleistung für arbeitssuchende Menschen. Sie soll Menschen helfen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu decken.¹⁰ Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung war bis zur Einführung des Bürgergeldes ein maßgebliches Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende.¹¹ Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 ist der sogenannte Vermittlungsvorrang aus dem SGB II gestrichen worden, was sich vor dem Hintergrund eines branchenübergreifenden Fach- und Arbeitskräftemangels als kontraproduktiv erweist. Die geplante Bürgergeldreform der Bundesregierung durch Einführung eines Grundsicherungsgeldes zielt zwar auf die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs ab, schränkt diesen jedoch in solchen Fällen ein, wo eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Einzelfall „erfolgversprechender“ erscheint.¹² Gegen die Annahme, dass der Vermittlung in Arbeit gegenüber Leistungen zur Eingliederung ein konsequenter Vorrang eingeräumt werden soll, spricht auch der Haushaltsplan der Bundesregierung: Von 2026 bis 2029 sollen insgesamt nur 136 Millionen Euro im SGB II eingespart werden. Die Bundesagentur für Arbeit, die maßgeblich Leistungen zur Eingliederung durchführt, verzeichnet in dem Zeitraum dagegen Mehrausgaben von insgesamt 262 Millionen Euro.¹³

Die hohe Zahl gesundheitlich eingeschränkter Leistungsberechtigter im SGB II erweist sich vor dem Hintergrund des Vermittlungsvorrangs als kategoriales und operatives Steuerungsproblem. So ist es aus Sicht der Antragsteller nicht sinnvoll, SGB II-Empfänger, die anhaltend krank oder anderweitig dauerhaft vermittlungsgehemmt, also faktisch nicht erwerbsfähig sind, durch einen Verbleib im Bezug von SGB-II-Leistungen länger so zu behandeln, als seien sie erwerbsfähig. Die faktisch nicht erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten sind daher in das passgenauere System der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu integrieren. Dies wird auch eine Bereinigung der Arbeitslosenstatistik hinsichtlich des tatsächlich erwerbsfähigen Personenkreises im SGB II zur Folge haben. Voraussetzung für die überführende Integration ins SGB XII ist ein sozialmedizinisches Gutachten des Berufspsychoologischen Services bzw. des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit

¹⁰ <https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/grundsicherung>.

¹¹ <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/247220/1/sn0521.pdf>.

¹² Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, S. 10, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwurfe/reg-13-gesetz-zur-aenderung-zweiten-buch-sozialgesetzbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=2#page=10.

¹³ Ebd., S. 47.

wird zur Erfüllung dieser Aufgabe den Personalbestand beider Dienste erheblich ausweiten müssen. Ferner wird hierbei zwischen Personen, die „grundsätzlich nicht erwerbsfähig“ und Personen, die „potenziell erwerbsfähig“ sind, unterschieden. Die Einteilung in besagte Klientengruppen erfolgt in enger Abstimmung mit den ehemaligen SGB-II-Empfängern, wobei im Sinne einer strukturellen Flexibilität ein unkomplizierter Wechsel zwischen dem jeweiligen Status je nach gesundheitlicher Situation, individueller Leistungsfähigkeit und Lebenslage gewährleistet wird.



Ausschussdrucksache 21(11)104neu
vom 3. März 2026

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 21/3541)

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/3541 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe i wird der folgende Buchstabe j eingefügt:
 - ,j) Nach der Angabe zu § 64 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Unterstützung durch die Bundesagentur bei der Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe j wird zu Buchstabe k.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) In Absatz 2 wird die Angabe „Bei der Beantragung“ durch die Angabe „Ab der Beantragung“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.
- c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - ,a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „das dritte Lebensjahr“ durch die Angabe „den 14. Lebensmonat“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
 - ,b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „kann.“ durch die Angabe „kann; bei Leistungsberechtigten, die selbständig tätig sind, wird spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges geprüft, ob ein Verweis auf eine Beschäftigung zumutbar ist.“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 16a eingefügt:
 - ,16a. § 16f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Die Agentur für Arbeit kann“ die Angabe „bis zu 10 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe vor Nummer 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt: „Freie Leistungen sind insbesondere vorgesehen für“.

- bbb) Die Nummern 1 und 2 werden durch die Nummern 1 bis 3 ersetzt:
- „1. Langzeitarbeitslose,
 2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert sind und
 3. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden.“
- e) In Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird in § 22 Absatz 1 Satz 7 durch den folgenden Satz ersetzt:
- „In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen.“
- f) Nummer 28 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- ,b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 4 eingefügt:
- „(3) Eine Minderung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt nicht in den Fällen des § 7b Absatz 4 Satz 1. In den Fällen des § 7b Absatz 4 Satz 5 ist der Regelbedarf in der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 geminderten Höhe zu erbringen.
- (4) Liegen zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisses nach Absatz 1 Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vor, die einer Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegensteht, kann das Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin verpflichten. § 59 und § 309 des Dritten Buches bleiben unberührt.“
- g) In Nummer 31 wird in § 41a Absatz 3 Satz 5 die Angabe „mit“ durch die Angabe „am Tag nach“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 36 wird die folgende Nummer 36a eingefügt:
- ,36a. Nach § 56 Absatz 1 Satz 6 wird der folgende Satz 7 eingefügt:
- „Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit sind insbesondere anzunehmen, wenn Leistungsberechtigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wiederholt zur Entschuldigung der Nichtwahrnehmung von Meldeterminen nach § 59 oder von Terminen bei potenziellen Arbeitgebern vorlegen.“
- i) In Nummer 37 Buchstabe b wird in § 60 Absatz 6 Satz 1 die Angabe „Arbeitssuchende“ durch die Angabe „Arbeitsuchende“ ersetzt.
- j) In Nummer 38 wird § 62a wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird gestrichen.
- bb) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

- cc) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 40 wird die folgende Nummer 40a eingefügt:
- „40a. Nach § 64 wird der folgende § 64a eingefügt:

„§ 64a

Unterstützung durch die Bundesagentur bei der Bekämpfung
von organisiertem Leistungsmissbrauch

(1) Die Bundesagentur unterstützt die gemeinsamen Einrichtungen bei der Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs, insbesondere durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen.

(2) Die Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung und die Aufgabenwahrnehmung der gemeinsamen Einrichtungen bleiben unberührt. Ergeben sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Anhaltspunkte für nicht rechtmäßig erbrachte Leistungen, sind die für diese Leistungen zuständigen Stellen zu unterrichten. Die Bundesagentur kann auf regionaler oder zentraler Ebene die zuständigen Stellen im Einvernehmen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch unterstützen.“ ‘

- l) Nummer 41 Buchstabe e wird durch die folgenden Buchstaben e und f ersetzt:
- „e) Die Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- f) Absatz 9 wird gestrichen.“
- m) In Nummer 42 wird nach § 65a Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Grundsicherungsgeld auch der Begriff Bürgergeld verwendet werden.“
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Leistungen nach den §§ 31a und 31b“ durch die Angabe „Leistungen nach den §§ 30a, 31a und 31b“ ersetzt.

Artikel 1b

Änderung des SGB VI-Anpassungsgesetzes

Das SGB VI-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a wird gestrichen.
2. Artikel 24 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 3 und die Artikel 5 und 6 Nummer 18 treten am 1. Januar 2029 in Kraft.“ ‘
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe d wird der folgende Buchstabe e eingefügt:

„e) Die Angabe zu § 368a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 368a Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch“ ‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe f.
 - b) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 368a wird durch den folgenden § 368a ersetzt:

„§ 368a

Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch

(1) Die Bundesagentur bekämpft organisierten Leistungsmissbrauch insbesondere durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen.

(2) Die Bundesagentur arbeitet mit den Stellen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 und den Strafverfolgungsbehörden zusammen, um organisierten Leistungsmissbrauch zu verhindern und aufzudecken.“ ‘

- c) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11.
4. Artikel 3 wird durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

„Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
2. § 127 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
5. In Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a wird § 35 Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Haushaltsgemeinschaften mit Kindern anfallen.“
 - b) In Satz 9 Nummer 2 die Angabe „zuständigen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 5 Buchstabe a werden in Absatz 5 Satz 1 die Angaben „Auskunft zu erteilen,“ gestrichen.
6. Nach Artikel 9 wird der folgende Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 124 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung unterstützt als Kompetenzzentrum für Soziale Entschädigung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Aufgaben der Qualitätssicherung und bei der bundeseinheitlichen Durchführung der Sozialen Entschädigung insbesondere durch

 1. die Organisation von Veranstaltungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden und der Personen, die Leistungen der Schnellen Hilfen erbringen,
 2. die Organisation von Erfahrungsaustauschen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Personen, die an der Durchführung dieses Buches beteiligt sind sowie
 3. das Erstellen und Führen der amtlichen Statistik nach § 126.“
2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung erledigt weitere Aufgaben, die mit den Aufgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung zusammenhängen und mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt wird.“

3. Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 und nach Absatz 5 kann die Bundesstelle für Soziale Entschädigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 4 durch Dritte unterstützen lassen.“

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 2026 in Kraft.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 27 Buchstabe b“ die Angabe „und Artikel 3 Nummer 2“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Artikel 1a tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 - Aufnahme eines neuen § 64a in die Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Buchstabe k.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 - Änderung § 3 Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, dass für den unverzüglichen Beginn der Eingliederungsbemühungen der Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II maßgeblich ist. Damit wird dem Zweck der Regelung Rechnung getragen, die Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen schnellstmöglich zu überwinden.

Zu Buchstabe c (Nummer 9 - § 10)

Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 1 Nummer 3)

Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Dieses Ziel wird durch die Festlegung der Altersgrenze auf 14 Lebensmonate unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der haushaltswirksame Erfüllungsaufwand reduziert sich um 550 000 Euro pro Jahr, da für die Gruppe mit Kindern im Alter zwischen 12 und 14 Monaten weniger Beratungsgespräche anfallen. Ebenfalls entfallen zusätzliche Förderungen für diese Personengruppe, was zu geringeren Förderausgaben von rund 6 Millionen Euro pro Jahr führt. Die Effekte auf die Haushaltsausgaben durch die Änderung

sind nicht näher bezifferbar. Eine verzögerte Arbeitsmarktintegration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Kindern zwischen 12 und 14 Lebensmonaten könnte zu Mehrausgaben führen. Diese liegen größtenteils beim Bund und zu einem geringeren Anteil bei den Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung reduziert sich um 240 000 EUR und der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger um 6 000 Stunden pro Jahr und rund 12 000 Euro Wegekosten, die allerdings durch die Jobcenter erstattet würden.

Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 2 Nummer 5)

Mit der zeitlichen Konkretisierung in § 10 Absatz 2 Nummer 5 wird klargestellt, dass bei Selbständigen spätestens nach einem Jahr zu prüfen ist, ob die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und ein Verweis auf eine Beschäftigung (§ 7 Absatz 1 SGB IV) zumutbar ist.

Ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit ist nicht mehr möglich.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes und der Kommunen in Millionen Euro

	2026	2027	2028	2029	2030
Prüfung Tragfähigkeit	0,75	1,5	1,5	1,5	1,5

Im Einzelnen:

Für die Durchführung einer Tragfähigkeitsprüfung durch eine fachkundige Stelle entstehen Kosten in Höhe von ca. 125 Euro. Es werden durch die Regelung ca. 10 000 zusätzliche Prüfungen pro Jahr erwartet, so dass zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe von 1,25 Mio. Euro entstehen. Zusätzlich entstehen Personalkosten in Höhe von 250 000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Der laufende Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 1 370 000 Euro jährlich

Im Einzelnen:

Die zeitliche Klarstellung zur Prüfung von Selbständigen führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 120 000 Euro.

Aufgrund der Änderung fallen zusätzliche Prüfungen für Gründerinnen und Gründer sowie nach § 16b SGB II oder § 16c SGB II geförderte Selbständige an. Es wird davon auszugehen sein, dass die Anzahl der jährlichen Prüfungen durch diese Änderung um ca. 10 000 steigen wird und für die Beratung, die Einschaltung einer fachkundigen Stelle und die Auswertung ca. 15 Minuten Arbeitszeit pro Fall anfallen. Damit fallen jährlich zusätzlich 150 000 Minuten Arbeitszeit an.

Es fällt ein Sachaufwand für die Tragfähigkeitsprüfungen in Höhe von 1,25 Mio. Euro an.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger:

Die Bürgerinnen und Bürger, die eine Tragfähigkeitsprüfung für ihre Selbständigkeit durchführen, müssen die angeforderten Unterlagen zusammenstellen und der fachkundigen Stelle übersenden. Gegebenenfalls müssen Rückfragen der fachkundigen Stelle beantwortet werden. Insgesamt wird von einem Zeitaufwand von 30 Minuten ausgegangen. Dies entspricht einem Erfüllungsaufwand von 5 000 Stunden.

Zu Buchstabe d (Nummer 16a neu - Änderung § 16f)

Durch die Ausweitung der Freien Förderung erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, einen begrenzten Teil der Eingliederungsmittel einzusetzen, um die mit den übrigen gesetzlichen Eingliederungsleistungen bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten insbesondere für die in § 16f Absatz 2 genannten Zielgruppen zu erweitern. Die für die Freie Förderung jährlich konkret verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Grundsicherungsträger werden auf 10% der Eingliederungsmittel begrenzt und berechnen sich aus den in § 1 der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung resultierenden Verteilschlüsseln und dem im Bundeshaushalt veranschlagten Ansatz für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Die Maßnahmen der Freien Förderung müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Die bestehenden nationalen und europarechtlichen Vorgaben des Vergabe-, Zuwendungs-, Wettbewerbs- und Beihilferechts und der Bundeshaushaltsordnung sind einzuhalten.

Durch die Erweiterung der nicht abschließend genannten Zielgruppen wird zudem klargestellt, dass die Jobcenter künftig Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Gesundheitsförder- oder Rehabilitationsbedarfen anbieten dürfen, die mit den Regelinstrumenten im Rahmen des SGB II nicht möglich wären. Die Zielgruppe wird bewusst offengehalten und kein ärztliches Gutachten, Attest o. ä. für die Teilnahme an einer solchen gesundheitsfördernden Maßnahme vorausgesetzt, um den Jobcentern auch präventive Angebote zu ermöglichen, wenn sie den Bedarf dafür erkennen.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da Leistungen der Freien Förderung wie andere Eingliederungsleistungen auch aus dem EGT zu finanzieren sind. Aktuell werden bundesweit ca. 1,3 Prozent des EGT für Leistungen der Freien Förderung genutzt, durch eine Deckelung auf maximal 10 Prozent des EGT ist keine Einschränkung der laufenden Freien Förderungen zu erwarten.

Zu Buchstabe e (Nummer 20 - § 22 Absatz 1 Satz 7)

Das IAB hat in seiner Publikation vom 2. Februar 2026 „Bei rund einem Drittel der Neuzugänge in die Grundsicherung liegen die Wohnkosten zu Beginn des Leistungsbezugs über dem ortsüblichen Richtwert“ (iab.de/publikationen/publikation/?id=15536955) unter anderem geprüft, in welcher Häufigkeit Überschreitungen der vorgesehenen Obergrenze des Eineinhalbfachen der Angemessenheit zu erwarten sind.

Dabei wurde festgestellt, dass Bedarfsgemeinschaften mit Kindern von dieser Regelung signifikant höher betroffen sind als der Durchschnitt (8,7 Prozent). Ein sofortiger Wohnungswechsel dürfte für Familien mit Kindern jedoch häufig weder möglich noch zumutbar sein.

Die bereits vorgesehene Ausnahme für Fälle mit unabweisbar höheren Aufwendungen wird daher für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern konkretisiert. In sol-

chen Fällen können in der Karenzzeit weiterhin auch Aufwendungen für die Unterkunft als Bedarf anerkannt werden, die oberhalb der vorgesehenen Obergrenze des Eineinhalbfachen der abstrakten Angemessenheit liegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im bisherigen Gesetzentwurf wurde geschätzt, dass etwa 25.600 Fälle vom Überschreiten der Obergrenze (1,5faches der Angemessenheit) betroffen sein könnten. Pro Fall wurden die Minderausgaben auf 660 Euro pro Jahr (~55 Euro im Monat) geschätzt.

Zu Buchstabe f (Nummer 28 Buchstabe b - § 32 Absatz 4)

Nach Satz 1 können die Jobcenter eine frühzeitige amtsärztliche Untersuchung nach einem versäumten Meldetermin initiieren, wenn ihnen Hinweise für eine psychische Erkrankung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen, die dem Ziel der Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit entgegenstehen. Diese Hinweise können sich insbesondere aus dem bisherigen Kontakten des Jobcenters mit der betroffenen Person ergeben und müssen für die Integrationsfachkräfte hinreichend offensichtlich sein, da diese keine medizinischen Diagnosen erstellen.

Ziel der Regelung ist es, weitere Meldeversäumnisse und einen ggf. drohenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden. Die Regelung unterstützt den Auftrag der Jobcenter, möglichst frühzeitig gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen zu erkennen und entsprechende Hilfe- und Unterstützungsleistungen zu initiieren (§ 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB II i. V. m. § 12 SGB IX).

Um den effizienten Einsatz der Ressourcen sicherzustellen, entscheidet die Integrationsfachkraft des Jobcenters im individuellen Einzelfall, ob eine ärztliche oder psychologische Untersuchung angezeigt ist. Eine ärztliche Begutachtung erfolgt durch einen vom Jobcenter bezeichneten Arzt oder Psychologen in den Fachdiensten der Bundesagentur für Arbeit, der Kommune oder anderen vom Jobcenter bezeichneten ärztlichen oder psychologischen Praxen oder Kliniken.

Nach Satz 2 bleiben die Regelung zur Meldepflicht (§ 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III) unberührt.

Zu Buchstabe g (Nummer 31 - § 41a Absatz 3 Satz 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h (Nummer 36a neu - § 56 Absatz 1 Satz 7)

Zweifelt das Jobcenter an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Leistungsberechtigten holt es eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes ein (§ 56 Absatz 1 Satz 6 SGB II). Durch den neuen Satz 7 werden ergänzend zu den in § 275 SGB V genannten Fällen weitere Anhaltspunkte konkretisiert, die zu begründeten Zweifeln des Jobcenters an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung führen. Dies können insbesondere wiederholte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Entschuldigung von nicht wahrgenommenen Meldeterminen oder von Terminen zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses bei einem potenziellen Arbeitgeber sein.

Zu Buchstabe i (Nummer 37 Buchstabe b - § 60 Absatz 6)

Korrektur der Rechtschreibung.

Zu Buchstabe j (Nummer 38 -Änderung § 62a)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Härtefallregelung wird gestrichen, um den Verwaltungsaufwand für die Jobcenter bei der Inanspruchnahme von Arbeitgebern so gering wie möglich zu halten.

Zu Buchstabe k (Nummer 40a neu - Aufnahme eines neuen § 64a)

Allgemein:

Die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im Einzelfall gehört bereits heute zu den gesetzlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Sie ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag, Leistungen ordnungsgemäß zu gewähren. Eine ausdrückliche gesetzliche Aufgabenzuweisung, den organisierten Leistungsmissbrauch zu bekämpfen, ist weder im Zweiten noch Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. III) vorhanden. Die gesetzlichen Regelungen, die auf den Leistungsmissbrauch Bezug nehmen, sind verstreut und beziehen sich überwiegend auf Einzelmaßnahmen oder Datenübermittlungsbefugnisse (zum Beispiel § 6 Absatz 1 SGB II zum Außendienst der Jobcenter zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch oder § 9 SGB III zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit Gemeinden und anderen Behörden sowie §§ 394 ff. SGB III zur Verarbeitung von Sozialdaten zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung).

Der organisierte Leistungsmissbrauch tritt jedoch zunehmend in rechtskreisübergreifenden, arbeitsteiligen und überörtlichen, teilweise in internationalen Strukturen auf. Diese können von den örtlichen zuständigen Stellen regelmäßig nicht oder nicht vollständig erkannt und damit auch nicht verfolgt oder vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die der BA eine neue analytische und koordinierende Unterstützungsfunktion im SGB II und III zuweist, sofern es um den organisierten Leistungsmissbrauch geht. Organisierter Leistungsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn mehrere Personen mit dem Ziel zusammenwirken, unrechtmäßig Sozialleistungen zu erhalten. Darüber hinaus weist die gesetzliche Grundlage der BA als neue Aufgabe die Prävention von organisiertem Leistungsmissbrauch zu. Die BA soll dabei rechtskreisübergreifend mit angemessenen Mitteln handeln. Die gesetzliche Aufgabenzuweisung im SGB II und III hebt die hohe Bedeutung der Bekämpfung organisierten Leistungsmissbrauchs für das Vertrauen in den Sozialstaat hervor.

Die überörtliche Aufgabenwahrnehmung ermöglicht im SGB II und III eine Unterstützung der zuständigen Stellen vor Ort, insbesondere durch strukturierte Analysen von Mustern des organisierten Leistungsmissbrauchs. Hierzu kann beispielsweise auch die Analyse des Zahlungsverkehrs dienen. Aus den Analyseergebnissen kann beispielsweise ein risikoorientiertes Vorgehen abgeleitet oder es können systemische Schwachstellen identifiziert und durch präventive Maßnahmen geschlossen werden. Insbesondere für die Tat-Mustererkennung können geeignete IT-Systeme genutzt werden. Dadurch können sich die beteiligten Stellen besser koordinieren und beraten sowie bei möglichen Handlungsoptionen unterstützt werden. Das zentrale Wissensmanagement soll die Verfügbarkeit von Informationen und eine hinreichende Sensibilität für das Thema erzeugen.

Zur Regelung im Einzelnen:

Absatz 1 weist der BA eine präventive, analytische und koordinierende Unterstützungsfunktion zu im Hinblick auf die Bekämpfung organisierten Leistungsmissbrauchs durch die gemeinsamen Einrichtungen.

Zur Wahrnehmung dieser Unterstützungsfunktion kann die BA IT-gestützte Verfahren zur strukturellen und einzelfallunabhängigen Analyse nutzen.

Ziel der Analysen ist die Erkennung von Mustern des organisierten Leistungsmissbrauchs, insbesondere dort, wo solche Strukturen für einzelne gemeinsame Einrichtungen aufgrund ihrer örtlich begrenzten Perspektive nicht ohne weiteres erkennbar sind oder ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht ohne weiteres zugeordnet werden können. Um strukturelle und einzelfallunabhängige Analysen rechtskreisübergreifend und überregional erstellen und die Ergebnisse auswerten zu können, bedarf es einer entsprechenden zentralisierten Struktur innerhalb der BA. Insbesondere um den Ergebnissen in Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Ermittlungsbehörden nachgehen zu können, bedarf es regionaler Strukturen. Beide müssen durch die BA aufgebaut werden. Eine Prüfung oder Entscheidung im Einzelfall ist mit dieser Tätigkeit der BA insoweit nicht verbunden.

Absatz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeiten der Träger der Grundsicherung und die Aufgabenwahrnehmung der gemeinsamen Einrichtungen unberührt bleiben. Ergeben sich aus den nach Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen strukturbezogene Hinweise auf möglicherweise nicht rechtmäßig erbrachte Leistungen, unterrichtet die BA die für die Leistungen jeweils zuständigen Stellen vor Ort.

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt bei den für die Leistungen zuständigen Stellen. Die BA unterstützt diese einvernehmlich bei der weiteren fachlichen Einordnung der Erkenntnisse und möglichen Handlungsoptionen. Absatz 2 grenzt die Zuständigkeit der BA für die Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs explizit von der Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung ab. Zugleich ist eine Unterrichts- und Unterstützungspflicht der BA vorgesehen. Hierdurch wird einerseits die Zuständigkeitsregelung in § 6 aufrechterhalten, andererseits profitieren auch die kommunalen Träger vollumfänglich von den Erkenntnissen und dem Wissen der BA.

Haushaltsausgaben	ohne	Erfüllungsaufwand
--------------------------	-------------	--------------------------

Mit dem Gesetzesentwurf sind laufende Mehrausgaben ab dem Jahr 2027 verbunden.

Als Grundlage für die Berechnung der Haushaltsausgaben dienen die aktuellen Personal- und Sachkostenpauschalen der BA (Stand: Hochrechnungen 2026 auf Datenbasis 2024).

Daraus ergeben sich zu erwartende Personal- und Sachkosten für insgesamt 6 Kompetenzcenter Leistungsmissbrauch (KCLM; ein zentrales sowie fünf regionale KCLM) von insgesamt 10,504 Mio. Euro, wovon rund 5,25 Mio. Euro auf den Beitragshaushalt der BA und weitere rund 5,25 Mio. Euro auf den Verwaltungskostentitel SGB II des Einzelplans 11 im Bundeshaushalt entfallen. Die Schätzung des Personalbedarfs basiert auf Erfahrungen der BA aus zwei laufenden Pilotprojekten. Auf deren Grundlage kann erwartet werden, dass den Personal- und Sachkosten Einsparungen in etwa dreifacher Höhe gegenüberstehen. Nach den Erfahrungen der Projekte liegen die schätzungsweise zu erwartende Einsparungen bei rund 32 Mio. Euro pro Jahr. Der Nettoeffekt würde danach bei rund 21 Mio. Euro liegen. Es ist zu erwarten, dass die Priorisierung der Prävention darüber hinaus dazu beiträgt, dass Missbrauchsfälle und damit auch finanzielle Schäden für die Haushalte von BA und Bund vermieden werden, was zu nicht belastbar zu schätzenden Einsparungen führen wird.

Personal und Sachkosten der BA

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/BA	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Nummer 1, Buchstabe k SGB II (hD)	Bund	6 KCLM	844.341,27 Euro (AT I) 177924,48 × 1,25 = 222.405,60 (TE I) 143.609,24 x 3,5 = 502.632,34 (Sachkosten) 25.116,49 x 4,75 = 119.303,33 (100% hD)	844			
1.2	Nummer 1, Buchstabe k SGB II (gD)	Bund	6 KCLM	4.153.329,50 Euro (TE II) 132.081,63 x 5 = 660.408,15 (TE III) 120.426,30 x 13,75 = 1.655.861,63 (TE IV) 108.164,05 x 10,25 = 1.108.681,51 (Sachkosten) 25.116,49 x 29 = 728.378,21	4.153			

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/BA	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				(100% gD)				
1.3	Nummer 1, Buchstabe k SGB II (mD)	Bund	6 KCLM	254.680,93 Euro (TE VI) $76.755,88 \times 2,5 = 191.889,70$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 2,5 = 62.791,23$ (100% mD)	255			
2.1	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (hD)	BA	6 KCLM	844.341,27 Euro (AT I) $177924,48 \times 1,25 = 222.405,60$ (TE I) $143.609,24 \times 3,5 = 502.632,34$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 4,75 = 119.303,33$ (100% hD)	844			
2.2	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (gD)	BA	6 KCLM	4.153.329,50 Euro	4.153			

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/BA	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Personalkosten (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Gesamtaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				(TE II) $132.081,63 \times 5 = 660.408,15$ (TE III) $120.426,30 \times 13,75 = 1.655.861,63$ (TE IV) $108.164,05 \times 10,25 = 1.108.681,51$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 29 = 728.378,21$ (100% gD)				
2.3	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (mD)	BA	6 KCLM	254.680,93 Euro (TE VI) $76.755,88 \times 2,5 = 191.889,70$ (Sachkosten) $25.116,49 \times 2,5 = 62.791,23$ (100% mD)	255			
Summe (in Tsd. Euro)			10.504					
davon Bund			5.252					
davon BA			5.252					

Erfüllungsaufwand:

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht der im Folgenden dargestellte Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Lohnkosten pro MAK (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	(hD)	Bund	6 KCLM	556 320 Euro = (117.120 × 4,75 MAK) (100% hD)	556			
1.2	(gD)	Bund	6 KCLM	2 148 320 Euro = (74.080 × 29 MAK) (100% gD)	2.148			
1.3	(mD)	Bund	6 KCLM	121 200 Euro = (48.480 × 2,5 MAK) (100% mD)	121			
2.1	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (hD)	BA	6 KCLM	556 320 Euro = (117.120 × 4,75 MAK) (100% hD)	556			
2.2	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (gD)	BA	6 KCLM	2 148 320 Euro	2.148			

lfd. Nr.	Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 3 Buchstabe b; Norm (§ 64a SGB II, § 368a SGB III); Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Lohnkosten pro MAK (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
				= (74.080 x 29 MAK (100% gD)				
2.3	Nummer 3, Buchstabe b SGB III (mD)	BA	6 KCLM	121 200 Euro = (48.480 x 2,5 MAK (100% mD)	121			
Summe (in Tsd. Euro)			5.650					
davon Bund			2.825					
davon BA			2.825					

Zu Buchstabe l (Nummer 41 - § 65)

Die Übergangsregelung in Absatz 9 hat keine rechtliche Relevanz mehr und wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe m (Nummer 42 - § 65a)

Für die Anpassung der Anträge, IT-Verfahren, Bescheide sowie weiterer Formulare und Schriftstücke usw. an die Umbenennung der Leistungen nach § 19 Absatz 1 SGB II in „Grundsicherungsgeld“ bedarf es einen ausreichenden Umsetzungszeitraum. Um zugleich ein zeitnahes Inkrafttreten zu gewährleisten, kann von den zuständigen Behörden für einen Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 als Begriff für das Grundsicherungsgeld auch der Begriff Bürgergeld verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Übergangsregelung nicht.

Zu Nummer 2 (Einfügung Artikel 1a und 1b)

Aufgrund der geplanten Änderung von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz kann ein schwebend wirksamer Änderungsbefehl aus dem bereits verkündeten SGB VI-Anpassungsgesetz, der zum 1. Januar 2029 in Kraft treten soll, nicht mehr ausgeführt werden. Änderungsbefehle können sich immer nur auf den aktuellen Wortlaut im Stammgesetz beziehen. Mit der Änderung im SGB VI-Anpassungsgesetz soll zum 1. Januar 2029 die Vorschrift § 30a SGB III in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II eingefügt werden.

Mit der Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II wird klargestellt, dass die Leistung nach § 30a SGB III (Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen) die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II im Sinne einer Verweisberatung durch die Jobcenter an die BA erreicht. Die Leistung wird von der BA im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert. Dies ist sachgerecht, da diese besondere Beratungsform im engen Kontext der Vermeidung von Dequalifizierung, Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit steht. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dient dem Ziel, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Dies ist eines der zentralen Ziele des SGB III. Sie soll auch einer Beschäftigung unterhalb des eigenen Qualifikationsniveaus entgegenwirken und dem Arbeitsmarkt die benötigten Fachkräfte zur Verfügung stellen. Dies unterstützt den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, was ebenfalls eines der Kernziele der Arbeitsförderung durch das SGB III ist. Damit die Änderung trotz der geplanten Änderung im 13. SGB II-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2029 ausgeführt werden kann, ist diese Ergänzung im 13. SGB II-Änderungsgesetz erforderlich.

Dementsprechend wird der Änderungsbefehl sowie die Regelung zum Inkrafttreten im SGB VI-Anpassungsgesetz gestrichen.

Zu Nummer 3 (Änderung Artikel 2 - Drittes Buches Sozialgesetzbuch)

Buchstabe a (Nummer 1 - Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Buchstabe b (Einfügung Nummer 10 - § 368a SGB III)

Die Regelung bestimmt in Absatz 1, dass die BA die Aufgabe hat, organisierten Leistungsmissbrauch im SGB III durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen zu bekämpfen. Zu den Aufgaben der BA gehört es bereits, die Rechtmäßigkeit einzelner Leistungserbringungen zu überprüfen und damit die rechtmäßige Leistungserbringung im Einzelfall sicherzustellen. Ergänzend soll die BA durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen organisierten Leistungsmissbrauch aufdecken und verhindern. Damit soll sichergestellt werden, dass die BA organisiertes Vorgehen zur unrechtmäßigen Erlangung von Leistungen bereits präventiv in den Blick nimmt und den Eintritt eines Schadens verhindert. Diese Aufgabe fordert neue Strukturen auf den zentralen und regionalen Verwaltungsebenen, um auch überörtliche Netzwerke und Vorgehensweisen aufdecken zu können.

Absatz 2 stärkt die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und den Ermittlungsbehörden. Nach § 9 Absatz 3 SGB III arbeiten die Agenturen für Arbeit örtlich bereits mit unterschiedlichen Stellen zusammen, um Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Bei organisiertem Leistungsmissbrauch betont Absatz 2 die Bedeutung einer überörtlichen Zusammenarbeit der BA mit Stellen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 SGB III und mit den Strafverfolgungsbehörden. Dadurch soll auch die Effizienz der Strafverfolgung durch die Unterstützung der BA erhöht werden.

Erfüllungsaufwand siehe Nummer 1 Buchstabe k.

Buchstabe c (Nummer 11)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Regelungsentwurf zu § 64a SGB II und § 368a SGB III sind laufende Mehrausgaben ab dem Jahr 2027 verbunden.

Als Grundlage für die Berechnung der Haushaltsausgaben dienen die aktuellen Personal- und Sachkostenpauschalen der BA (Stand: Hochrechnungen 2026 auf Datenbasis 2024).

Daraus ergeben sich zu erwartende Personal- und Sachkosten für insgesamt 6 Kompetenzcenter Leistungsmissbrauch (KCLM; ein zentrales sowie fünf regionale KCLM) von insgesamt 10,504 Mio. Euro, wovon rund 5,25 Mio. Euro auf den Beitragshaushalt der BA und weitere rund 5,25 Mio. Euro auf den Verwaltungskostentitel SGB II des Einzelplans 11 im Bundeshaushalt entfallen. Die Schätzung des Personalbedarfs basiert auf Erfahrungen der BA aus zwei laufenden Pilotprojekten. Auf deren Grundlage kann erwartet werden, dass den Personal- und Sachkosten Einsparungen in etwa dreifacher Höhe gegenüberstehen. Nach den Erfahrungen der Projekte liegen die schätzungsweise zu erwartende Einsparungen bei rund 32 Mio. Euro pro Jahr. Der Nettoeffekt würde danach bei rund 21 Mio. Euro liegen. Es ist zu erwarten, dass die Priorisierung der Prävention darüber hinaus dazu beiträgt, dass Missbrauchsfälle und damit auch finanzielle Schäden für die Haushalte von BA und Bund vermieden werden, was zu nicht belastbar zu schätzenden Einsparungen führen wird.

Zu Nummer 4 (Änderung Artikel 3 - Viertes Buches Sozialgesetzbuch)

Die Übergangsregelung für Lehrkräfte wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I Nr. 63) eingeführt. Die Regelung erfasst Lehrtätigkeiten bis zum 31. Dezember 2026. Ziel der Regelung war unter anderem, den Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den in der Folge durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung präzisierten Beurteilungsmaßstäben für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrkräften an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können (vgl. Drs. 20/14744 Seite 28 ff.). Dieser begrenzte Zeitraum wird nun um ein Jahr und damit für Lehrtätigkeiten bis 31. Dezember 2027 verlängert. Dadurch wird für Bildungsträger, Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte frühzeitig Planungssicherheit für die Aufstellung und Etatisierung der Programme für 2027 geschaffen. Nach Auslaufen der Sonderregelung zum 31. Dezember 2027 gilt auch für Lehrkräfte wieder das für alle Berufsgruppen dann geltende allgemeine Recht über die Bestimmung des Erwerbsstatus und die Sozialversicherungspflicht.

Finanzielle Auswirkungen

Sozialversicherungszweige

Die vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelungen um ein Jahr wirkt sich auf Lehrtätigkeiten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2027 aus. Für die Dauer einer konkreten Lehrtätigkeit kann die Versicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung entfallen. Die Zahl der Betroffenen ist nicht bekannt. Je 1.000 Fälle mit jeweils einjähriger Beschäftigungsdauer zum Durchschnittsverdienst ergeben sich Mindereinnahmen in den Sozialversicherungen von zusammen rund 12 Millionen.

Es ist bei Betrachtung der finanziellen Auswirkungen insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Anwendung der Übergangsregelungen grundsätzlich Rentenversicherungspflicht sowie gegebenenfalls auch Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

aufgrund der fiktiven selbständigen Tätigkeit eintritt und entsprechende Pflichtbeiträge zu zahlen sind.

Auswirkungen auf die Entwicklung der Beitragssätze in der Sozialversicherung sind nicht zu erwarten.

Bundeshaushalt

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrausgaben. Die Auswirkungen der Übergangsregelung auf die Bundesmittel für die Künstlersozialkasse werden im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Zu Nummer 5 (Änderung Artikel 9 - Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 - § 35 Absatz 1 Satz 8 SGB XII)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu § 22 Absatz 1 Satz 7 SGB II.

Finanzielle Auswirkungen:

Im SGB XII sind wegen sehr geringer Fallzahlen keine Änderungen zu erwarten.

Zu Buchstabe b (Nummer 1- § 35 Absatz 1 Satz 9 Nr. 2 SGB XII)

Redundant; es bedarf an dieser Stelle keiner Klarstellung, dass nur der zuständige Träger der Sozialhilfe zur Aufforderung verpflichtet ist. Im Unterschied zum SGB II gibt es in der Hilfe zum Lebensunterhalt jeweils nur einen (zuständigen) Träger. § 35 SGB XII daher verweist an allen anderen Stellen jeweils auf den Träger der Sozialhilfe. Diese Systematik sollte beibehalten werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 - § 117 Absatz 5 Satz 1 SGB XII)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen, wird bereits im Satz geregelt.

Zu Nummer 6 (Einfügung Artikel 9a - Änderung Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Änderung dient der Systemklarheit und stärkt die Transparenz der Zuständigkeiten. Die politische und fachliche Gesamtverantwortung für das Soziale Entschädigungsrecht soll eindeutig beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verortet werden, nicht-ministerielle Aufgaben sollen hingegen der Bundesstelle für Soziale Entschädigung zugeordnet bleiben. Die im geltenden § 124 Absatz 4 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Tätigkeiten haben überwiegend steuernden, konzeptionellen oder evaluierenden Charakter. Sie beeinflussen die inhaltliche Ausrichtung des Rechtsgebiets, setzen bundesweite Standards oder bilden Grundlagen für gesetzgeberische und politische Entscheidungen. Deshalb sind sie nicht der operativen Ebene einer nachgeordneten Bundesstelle zuzuordnen. Durch die Streichung dieser Nummern wird klargestellt, dass die Verantwortlichkeiten beim BMAS liegen. Die Neufassung des Absatzes 5 stellt ergänzend klar, dass das BMAS der Bundesstelle weitere Aufgaben übertragen kann, soweit diese dem Verantwortungsbereich des Bundes zuzuordnen sind. Absatz 6 schafft die erforderliche Flexibilität bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, ohne die grundsätzliche Verantwortungsverteilung zu verändern. Hoheitliche Aufgaben werden nicht von der Übertragungsbefugnis erfasst.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zu Nummer 7 (Änderung Artikel 12 - Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a (Artikel 12 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 2. Es ist Absatz 4-neu aufzunehmen, der das Inkrafttreten der Aufnahme des § 30a SGB III in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II zum 1. Januar 2029 regelt. Deshalb muss auch in Absatz 1 der neue Absatz 4 als Ausnahme ergänzt werden.

Zu Buchstabe b (Artikel 12 Absatz 2)

Die Verlängerung der befristeten Übergangsregelung für Lehrkräfte (§ 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) um ein Jahr soll frühzeitig Planungssicherheit für Bildungsträger, Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte schaffen. Die Regelung soll daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Buchstabe c (Artikel 12 Absatz 4)

Folgeänderung zu Nummer 2. Aufnahme eines weiteren Inkrafttretenszeitpunktes zum 1. Januar 2029 zur Aufnahme des § 30a SGB III in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II.